

Stadt Billerbeck – Erarbeitung von Leitlinien zur Bauleitplanung für weitere Windenergiestandorte

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Analyse / Bewertung
1	21.04.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren leider konnte ich an der öffentlichen Veranstaltung zu den Leitlinien für Windenergie nicht teilnehmen, so dass ich mich im Nachgang schriftlich mit Fragen und Anregungen an Sie wende. Zunächst halte ich die grundsätzliche Erstellung von Leitlinien für richtig. Folgende Anregungen bitte ich jedoch zu berücksichtigen:</p> <p>* Umfang möglicher WEA im Stadtgebiet</p> <p>Die Leitlinien legen die Flächen fest, auf denen künftig Positivplanungen für WEA zulässig sein sollen. Sie geben jedoch keinen Hinweis darauf wieviele WEA bzw. welchen Leistung in Billerbeck per Positivplanung ermöglicht werden soll.</p> <p>Das geplante Sondergebiet in Hamern überschreitet den in § 245e BauGB definierten Wert von 25% im Vergleich zu den bisher im FNP dargestellten Flächen um fast das Doppelte. Es ist daher aus meiner Sicht fraglich, ob hier die Grundzüge der Planung noch gewahrt sind. Und was heißt das für weitere in Planung befindliche WEA. Diese würden in Summe die Überschreitung des 25% Wertes ständig weiter erhöhen. Da hier schon allein im Sinne der Grundsätze der Umweltprüfung kumulierend zu verfahren ist, wären weitere Planungen im Sinne des o.g. Paragraphen aus meiner Sicht nur auf der Grundlage einer vollständigen Überarbeitung des FNP möglich. Eine Salami-taktik ist ohne umfassende Umweltprüfung nicht zulässig.</p>	<p>Tatsächlich macht eine Vorgabe hinsichtlich der Anzahl und der Leistungen stadtplanerisch keinen Sinn. Zum einen beschränkt sich die kommunale Steuerung auf den Flächennutzungsplan und kann daher nur Flächenvorgaben machen. Zum anderen hat die Entwicklung der letzten Jahrzehnte gezeigt, dass die Weiterentwicklung der Anlagentechnik zu veränderten Raumansprüchen und Leistungen geführt hat.</p> <p>Die Planung weiterer kommunaler Windenergiegebiete nach § 245e BauGB bezieht sich tatsächlich auf die Fortschreibung der bisherigen Konzentrationszonenplanung und sollte daher – will man diese Planung beibehalten – die Grundzüge nicht in Frage stellen. Der Gesetzgeber hat hier 25% der bisherigen Flächen als Orientierungswert angegeben. Dieser wird, unabhängig von dem konkret angesprochenen Projekt „Hamern-Gantweg“, insgesamt durch den Ratsbeschluss zur Prüfung zahlreicher Standorte zweifellos überschritten. Der bundespolitische Paradigmenwechsel weg von der negativen Ausschlussplanung hin zu einer Positivplanung wird auch durch den Rat der Stadt Billerbeck mehrheitlich verfolgt, indem für eine ganze Reihe von Bürgerwindprojekten ein positives Votum abgegeben worden ist. Aufgrund des fortgeschrittenen Zeitablaufs ist die Übergangslösung des § 245e BauGB aber ohnehin obsolet geworden. Positivplanungen in der Stadt Billerbeck, für die nach derzeitigem Stand im letzten Quartal 2024 das Bauleitplanverfahren begonnen werden kann, werden bei einer absehbaren Laufzeit dieses Verfahrens von mindestens einem Jahr erst nach Inkraftsetzung des Regionalplans genehmigungsreif sein. Daher empfiehlt das Dezernat 35 der Bezirksregierung Münster, sich auf § 249 Abs. 4 BauGB zu stützen. Die hier grundsätzliche eingeräumte Möglichkeit zusätzlicher kommunaler Windenergiegebiete über die Windenergiegebiete des Regionalplanes hinaus kennt keine flächenhafte Begrenzung.</p>

	<p>* Landschaftsbild</p> <p>Die Karte der Landschaftsbildeinheiten für ganz NRW zeigt, welche herausragende Bedeutung die Region Billerbeck hat, zumindest in der westlichen Hälfte. Die hohe Einstufung umfasst bezogen auf das Münsterland nur etwa 5-10 % der Fläche. Vor dem Hintergrund der schon zahlreichen errichteten WEA im gesamten Münsterland ist es unbedingt erforderlich diese wenigen Oasen der Landschaft zu erhalten. Insofern muss aus meiner Sicht auch die Landschaftsbildeinheit hoch ausgeschlossen werden. Gerade in dieser Einheit spielt die Topografie eine besondere Rolle. WEA in der heutigen Dimension von 250 m Höhe treten in noch viel stärkerem Maße hervor, wenn sie, wie z.B. in Hamern in Kuppenlage errichtet werden. Umso unverständlicher ist es, dass mit Blick auf die einzigartige Silhouette der Domstadt keine Simulationen des Landschaftsbildes in den Entscheidungsprozess eingebracht wurden. Mit einfachen Mitteln (<i>Anm: Anlage 1</i>) habe ich dies am Beispiel des Blickes vom Möllerings Hügel auf die Stadt nachgeholt. Allerdings stehen zwei der Anlagen unmittelbar in der Flucht des Domes. Ich habe sie aus technischen Gründen im Bild daneben gesetzt. Von näheren Standpunkten aus, wird sich dieses Bild dramatisch verschärfen, wobei anzumerken ist, dass Anlagentypen von 250 m in der Region noch nicht angekommen sind und sich somit dem allgemeinen Vorstellungsvermögen der Bevölkerung entziehen. Ist dies der politische Wille? Stutzig macht, dass laut Ziff.11 der Leitlinien sogar innerhalb der als sehr hoch bewerteten Landschaftsbildeinheiten Standorte auf ihre Auswirkungen auf das Landschaftsbild gesondert zu überprüfen sind. Dort befinden sich jedoch keine Weißflächen. Wozu dient diese Leitlinie oder wird hier eine Hintertür geöffnet?</p>	<p>Die Leitlinien sehen eine besondere Prüfung von Windkraftvorhaben in den als sehr hochwertig eingestuften Landschaftsbildeinheiten bereits vor. Die als sehr hochwertig eingestuften Landschaftsbildeinheiten nach der landesweiten Kartierung des LANUV können nicht pauschal als „Tabu“ gewertet werden, da diese viel zu ungenau und grob-maßstäblich abgegrenzt wurden. Dies wird schon dadurch deutlich, dass große Teile von Siedlungsflächen und des Gewerbegebietes Hamern von dieser Signatur überdeckt werden. Hier hilft ein Blick in die inhaltliche Beschreibung, die beispielsweise deutlich macht, dass es sich bei dem sehr hochwertigen Landschaftsbild im Bereich südlich Hamern um das Berketal als Sandaue mit seinem Tieflandfluss einschließlich der Ufergehölze und Auwaldfragmente handelt.</p> <p>Es würde daher Sinn machen, in der Bewertung des Landschaftsbildes das Industriegebiet Hamern einschließlich eines optischen Wirkungsbereichs, den man an der zweifachen Höhe des höchsten Gebäudes orientieren kann (somit ca. 130 m) auszuklammern.</p> <p>Die grundsätzliche Frage, ob Windkraftanlagen an Stellen errichtet werden dürfen, von denen man auch die Ludgeruskirche sieht, wurde bereits in eine Stellungnahme des LWL (Denkmalpflege) erörtert. Es stellt sich daher nun die Frage, ob man die damalige Einschätzung heute unter ggf. erforderliche Neugewichtung der Pole „Landschaftsbild/Denkmalerschutz“ und „Vorrang der Erzeugung erneuerbarer Energien“ anders bewertet.</p> <p>Rechtlich kann ein Vorrang des Landschaftsbildes oder des Denkmalschutzes nicht eingefordert werden. Neben dem § 2 EEG, der den Betrieb von Windkraftanlagen ein überragendes öffentliches Interesse einräumt, vertritt auch die aktuelle Rechtsprechung einheitlich den Vorrang der Windkraftnutzung. So wird in einem Urteil des OVG NRW vom 16.05.2023 (Az. 7 D 423/21.AK) u.a. festgestellt (Streitgegenstand war ein Windkraftvorhaben in der Nähe eines unter Denkmalschutz stehenden Wasserturmes):</p> <p><i>„Soweit zu klären ist, ob sich die Errichtung einer Windkraftanlage auf die Qualität der Umgebung nachteilig auswirken kann, ist überdies zu berücksichtigen, dass die Neuartigkeit dieser Anlagen allein nicht als Beleg oder auch nur als Indiz dafür werten ist, dass die natürliche Eigenart oder die Erholungsfunktion der Landschaft beeinträchtigt wird.“</i></p> <p>Unabhängig von der rechtlichen Einschätzung hinsichtlich dem Zusammenwirkung von Erholungslandschaft und Denkmalschutz bleibt des dem Rat der Stadt</p>
--	---	---

		<p>* Strategische Umweltprüfung Ich bitte darzustellen, welche Auswirkungen das Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu SUP-Richtlinie vom. 25. Juni 2020 C-24/19 auf die Leitlinien hat, da diese zweifelsohne einen Rahmen setzen für zukünftige UVP-pflichtige Vorhaben.</p> <p>* Abwägungskriterien In der Gesamtabwägung ist zu berücksichtigen, welche Bedeutung nur ein einziges Wohnhaus im Außenbereich für eine WEA Planung wie in Hamern haben kann. Stünde mittig in der Weißfläche ein Haus, so wäre die Gesamtplanung hinfällig. Die Auswirkungen betreffen aber unmittelbar tausende Billerbecker Bürger. Sind vor diesem Hintergrund die Planungen hinreichend abgewogen? Man stelle sich vor, wie vor dem Hintergrund der immensen Geldflüsse auch der Ankauf (und Abriss) einzelner, gut gelegener Häuser im Außenbereich zu neuen Weißflächen führen könnte (vgl. Pkt. 1 der Leitlinien). Es bedarf aus meiner Sicht einer Obergrenze zulässiger WEA-Leistung im Stadtgebiet, um spekulative „Neue Weißflächen“ zu unterbinden. Nicht zuletzt ist auch die Größe der Anlagen noch nicht ausgereizt. Waren vor 10</p>	<p>Billerbeck aber unbenommen, nach eigenen Regeln Bauleitplanung durchzuführen bzw. nicht durchzuführen. Der Nachweis der Schaffung „substanziellen Raumes“ für die Windenergie muss nicht mehr geführt werden.</p> <p>Es wird empfohlen, die Bereiche des vom LANUV als sehr hochwertig eingestuft Teile des Stadtgebietes von Windkraft frei zu halten, dabei jedoch das Industriegebiet Hamern mit einem Wirkungsumfeld von 130 m auszunehmen.</p> <p>Abgesehen davon, dass eine Umweltprüfung im Rahmen von Windkraftanlagenplanungen schon durch die Regelungen des § 2 Abs.4 BauGB immer schon zwingender Gegenstand der Planung war und das durch die Leitlinien der Stadt Billerbeck auch nicht außer Kraft gesetzt wird, hat die EU mit der Richtlinie 2023/2413 (RED III) zwischenzeitlich massive Anstrengungen unternommen, die Verfahren und Prüfungen beim Ausbau der Windenergie deutlich zu beschleunigen. Diese neuen Regelungen werden derzeit auf Bundesebene umgesetzt. Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes am 24.07.2024 beschlossen (Stichworte „Beschleunigungsgebiete“).</p> <p>Aufgrund der damit veränderten „Wertigkeit“ der Umweltaussagen bereits auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist bei der Abgrenzung künftiger Positivplanungen darauf zu achten, dass die überplanten Flächen auf das technisch erforderliche Minimum beschränkt werden.</p> <p>Wie bereits ausgeführt macht eine Vorgabe hinsichtlich der Anzahl und der Leistungen stadtplanerisch keinen Sinn. Zum einen beschränkt sich die kommunale Steuerung auf den Flächennutzungsplan und kann daher nur Flächenvorgaben machen. Zum anderen hat die Entwicklung der letzten Jahrzehnte gezeigt, dass die Weiterentwicklung der Anlagentechnik zu veränderten Raumansprüchen und Leistungen geführt hat. Die kommunale Planung unterstützt die optimale Ausnutzung von Windkraftanlagen-Standorten um eine flächenhafte Ausdehnung mit suboptimalen Anlagenstandorten zu vermeiden. Daher macht es auch keinen Sinn, eine pauschale Höhenbegrenzung einzuführen. Schlussendlich reguliert der Energiemarkt den Umfang des Zubaus von Windkraftanlagen. Sind die Energieziele erreicht (z.B. § 2 EEG Treibhausgasneutralität)</p>
--	--	--	---

	<p>Jahren 180 m Gesamthöhe das Maß der Dinge, so sind es jetzt 250 m, Ende offen? Die Leitlinien geben diesbezüglich keinen Anhalt.</p> <p>* Leitlinie Ziff.3 Ist hier die Beteiligung nach §3 Abs.1 BauGB gemeint? Müssen in diesem Fall auch den zu beteiligenden Ausschüssen diese Unterlagen (Umweltbericht) vor ihrer Anhörung vorliegen? Dies war im Fall der WEA Hamern nicht der Fall.</p> <p>* Ist die Windpotenzialanalyse 2.0 von Wolters und Partner gleichzusetzen mit dem Flächenplan Windkraft gemäß Ratsbeschluss vom 29.02.2024?</p> <p>* Präsentation der Leitlinien Es ist sehr verwirrend, dass in der Präsentation von Herrn Ahn elf Leitlinien ohne Differenzierung dargestellt werden, während im Beschluss die Leitlinien nach A („sollten zwingend beachtet werden“ - ist das nicht ein Widerspruch in sich?), B („sollten angestrebt werden“) und C („verwaltungsseitig vorgeschlagen“). Es bleibt unklar, wie künftig mit den Leitlinien verfahren werden soll, wenn nicht klar ist, wie die Differenzierung nach A, B und C in die Entscheidungsfindung eingehen soll. Warum der Beschluss über die Leitlinien vor der Bürgerinformation erfolgt ist, erschließt sich mir nicht. Die Anregungen der Bürger spiegeln das aktuelle Meinungsbild der Bürgerinnen und Bürger wieder. Dieses sollte in einer so gewichtigen Entscheidung frühzeitig eingeholt werden. Es drängt sich der Verdacht auf, dass das Verfahren für die WEA in Hamern beschleunigt werden soll, bevor noch irgendetwas "dazwischen kommt" - das hat sich ja jetzt der Rotmilan zumindest schon mal gemeldet. Eine Stellungnahme zum FNP Änderungsverfahren Hamern behalte ich mir vor.</p>	<p>erlöschen die Sonderrechte und es ist zu vermuten, dass auch die Einspeisevergütungen entfallen bzw. die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist. Mit § 249 Abs. 4 BauGB (Planung von Windenergiegebieten nach Feststellung des Flächenbeitragswertes) liegt es aber ohnehin in der Planungshoheit der Kommune, ob und in welchem Umfang Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete zugelassen werden. Die Leitlinien, die sich der Rat der Stadt Billerbeck aktuell dazu gibt, sind keineswegs statisch sondern sollten einem ständigen Monitoring unterzogen werden, um Auswirkungen und Notwendigkeit jeweils Bedarfsgerecht einzuschätzen.</p> <p>In jedem Bauleitplanverfahren sind alle umweltrelevanten Informationen nicht nur zu benennen, sondern auch offen zu legen. Vermutlich liegt hier hinsichtlich Hamern ein Missverständnis vor, da hier noch überhaupt keine Beteiligung im Rahmen des Bauleitplanverfahren stattgefunden hat. Hier wird auf ein parallel angestoßenes Genehmigungsverfahren durch den Kreis Coesfeld für einen Teil der Anlagen Bezug genommen, das jedoch ruhend gestellt worden ist.</p> <p>Dem ist so.</p> <p>Im Zuge der politischen Vorberatungen wurden die Leitlinien durch den Planer tatsächlich in drei Gruppen klassifiziert. Schlussendlich wurden aber alle 11 Leitlinien mit gleicher Wertigkeit beschlossen, so dass die Diskussionshilfe hier nur zur Verwirrung beigetragen hätte.</p> <p>Es ist die Aufgabe der gewählten Ratsfrauen und Ratsherren, die Leitlinien für das Handeln der Verwaltung festzulegen. Der Rat hat beschlossen, dazu auch die Öffentlichkeit zu beteiligen, wie es nun umfänglich durch eine Informationsveranstaltung und die Möglichkeit, sich schriftlich zu Wort zu melden auch geschehen ist.</p> <p>Aus der nebenstehenden Eingabe ergeben sich keine zwingenden Veränderungen der Leitlinien zur Durchführung künftiger Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen. Auf die differenzierte Bewertung der sehr hochwertigen</p>
--	---	--

			Landschaftsbild-Bereiche und eine räumlich möglichst eng gefasste Positivplanung wurde hingewiesen.
2	20.04.2024	<p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates, sehr geehrte Frau Besecke, in der Informationsveranstaltung am 11.04.2024 wurde durch Herrn Ahn (Wolters/Partner) der kriterienbasierte Suchprozess vorgestellt, aus dem sich „prioritäre Eignungsflächen“ für die Windenergienutzung in Billerbeck ergeben haben. Dadurch werden alle Bereiche aufgezeigt, die auf der Grundlage der gewählten Kriterien für einen maximalen Ausbau der Windenergie in Billerbeck zur Verfügung stehen. Auf der Basis der „prioritären Eignungsflächen“ beabsichtigt der Stadtrat Änderungen des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung durchzuführen. Hierdurch sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung von weiteren 16 Windenergieanlagen im Stadtgebiet geschaffen werden. Mit meiner Stellungnahme möchte ich anregen, den weiteren Ausbau der Windenergie in Billerbeck in Teilschritten vorzunehmen und begründe dies wie folgt:</p> <p>Das Thema Windenergie ist geeignet, Stadtgesellschaften in Befürworter und Gegner aber auch in Land gegen Stadt zu spalten. Daher sollten kommunale Räte besonders darauf achten, dass die Planungsprozesse nicht so angelegt sind, dass am Ende Gruppen von „Gewinnern“ und „Verlierern“ erzeugt werden. Dieses zu vermeiden ist nicht einfach.</p> <p>Mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und der Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB), die am 01.02.2022 in Kraft getreten sind, können Kommunen rechtlich deutlich einfacher als in der Vergangenheit Windenergieplanungen beschließen. Jetzt darf eine Kommune Windenergieflächen ausweisen, die ausschließlich durch die kommunale Willensbildung entstanden sind. Gleichzeitig ist dadurch die politische Verantwortung für diesen Prozess aber erheblich gewachsen. Gesetze, die Kommunen zur Planung von Windenergieflächen gleichsam gezwungen haben und Räte dabei nur geringfügige Abwägungsmöglichkeiten hatten gibt es seit der vorgenannten Einführung des WindBG und der Änderung des BauGB nicht mehr.</p> <p>Dass der Stadtrat Billerbeck seine jetzt erweiterten Gestaltungs- und Abwägungsmöglichkeiten bei der Planung von zusätzlichen Flächen für die</p>	<p>Es ist nicht richtig, dass für alle priorisierten Eignungsflächen künftig quasi „automatisch“ FNP-Änderungen zur Darstellung von Sondergebieten für die Windkraftnutzung dargestellt werden. Sinn der Leitlinien ist es, das stadtplanerisch ermittelte Flächenspektrum weiter einzugrenzen. Von entscheidender Bedeutung bei späteren FNP-Änderungsverfahren sind hier z.B. die vorzulegenden Artenschutzgutachten, FFH-Verträglichkeitsprüfungen u.ä. Standorte im Bereich hochwertiger Landschaftsbildeinheiten bedürfen einer gesonderten Prüfung und Einzelstandorte sind zu vermeiden. Es ist daher noch völlig offen, für welche Eignungsflächen überhaupt Positivplanungen (FNP-Änderungen) durchgeführt werden können.</p> <p>Die hier richtig beschriebene künftige Aufgabe der Kommunen und die Rechtslage tritt in vollem Umfang allerdings voraussichtlich erst Mitte 2025 in Kraft (Nachweis des Flächenbeitragswertes durch die Regionalplanung).</p> <p>Aufgrund der nach wie vor hohen Anforderungen an eine Windkraftplanung war bereits sehr früh absehbar, dass aufgrund begrenzter Kapazitäten ohnehin nur</p>

		<p>Windenergienutzung genutzt hat, ist für mich bislang nicht erkennbar. Eine Diskussion darüber, dass die im Gutachten von Wolters/Partner aufgezeigten „prioritären Eignungsflächen“ auch schrittweise umgesetzt werden könnten, hat in Billerbeck bislang nicht stattgefunden.</p> <p>In der öffentlichen Meinung ist das Bild entstanden, oberstes Ziel der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes sei es, die Realisierung aller örtlich bekannten Windkraftprojekte zu ermöglichen, um damit den Wünschen örtlicher Investoren zu entsprechen.</p> <p>Ich hingegen möchte anregen, im ersten Schritt z.B. nur die Hälfte der in Rede stehenden 16 Windkraftanlagen über die Änderung des Flächennutzungsplanes zu ermöglichen. Dabei sollten die 8 konfliktärmsten Standorte, möglichst unter Berücksichtigung aller Projektträger, vorrangig bedacht werden. Etwa zwei Jahre nachdem die neuen Windkraftanlagen errichtet worden sind könnte sich der Stadtrat erneut mit der Frage eines weiteren Ausbaus der Windenergie in Billerbeck befassen.</p> <p>Damit würde der Rat den Investorenwünschen im großen Umfang entgegenkommen und Bürger, die Vorbehalte gegen den Ausbau der Windkraft haben, könnten erkennen, dass ihre Belange nicht übersehen wurden.</p> <p>Meiner Meinung nach ist in den zurückliegenden etwa 10 bis 15 Jahren die gesellschaftliche Akzeptanz der Windenergie in der Gesellschaft stark gewachsen, insbesondere nach dem Beginn des Angriffskrieges auf die Ukraine. Ein schrittweiser Ausbau der Windenergie mit Augenmaß bei uns in Billerbeck könnte zu einer Steigerung ihrer Akzeptanz beitragen und so auch noch folgende weitere Ausbauschritte positiv vorbereiten.</p>	<p>eine schrittweise Realisierung erfolgen wird. Dabei ist stets der Gleichheitsgrundsatz zu wahren und ein Wettlauf nach dem Windhundprinzip zu vermeiden.</p> <p>Es ist richtig, dass es in der Planungshoheit des Rates der Stadt Billerbeck liegt, Positivplanungen nach eigenen Zeitvorstellungen umzusetzen. § 1 BauGB gibt der Kommune hier maximale Gestaltungsfreiheit (kein Rechtsanspruch auf die Durchführung eines Bauleitplanes).</p> <p>Es ist auch sicherlich ein guter Gedanke, die „Verträglichkeit“ des Stadtgebietes hinsichtlich weiterer Windkraftanlagen sozusagen „auszutesten“, indem zuerst nur eine bestimmte Anzahl an neuen Anlagen bauleitplanerisch begleitet wird. Da man hier aber vor einem Auswahlproblem steht (der nebenstehende Beitrag spricht von „konfliktärmsten Standorten“- doch woran wird dies gemessen?) ist es zielführender, sich mit verschiedenen Ausbauszenarien auseinander zu setzen, so dass der Rat von Anfang an in die Lage versetzt wird, eine Entscheidung vor dem Hintergrund zu erwartender Auswirkungen zu treffen. Hierzu gehört u.a. eine Ergänzung der Leitlinien durch Sichtbarkeitsanalysen für verschiedene Ausbauszenarien.</p> <p>Denkbar ist auch eine mehr auf Vorsorge bedachte Anwendung der Leitlinien, in dem beispielsweise um Schutzgebiete, um das Erholungsgebiet und für die überregional bedeutsame Erholung wichtige Infrastrukturen (Rad- und Wanderwege) Pufferzonen freigehalten werden.</p> <p>Um sich dem im nebenstehenden Beitrag geforderten „Augenmaß“ zu nähern wird empfohlen, um überregional bedeutsame Schutzgebiete (FFH-Gebiete) den ohnehin erforderlichen Bereich eines erhöhten Untersuchungserfordernisses (300 m) frei zu halten von Windkraftstandorten. Gleiches gilt für einen Abstandsbereich von 475 m (angelehnt an die optisch bedrängende Wirkung) zum Erholungsgebiet und rund 100 m zu allen überregional bedeutsamen Erholungswegen (faktisch Rotorradius plus 10 m).</p>
3	22.02.2023	<p>Sehr geehrte/r Damen und Herren,</p> <p>aktuell sind Investitionen in Windkraftanlagen an Land, von denen lediglich einige profitieren, wofür aber alle privaten Stromverbraucher die Lasten zu tragen haben und worunter viele Anwohner in erheblichem Maße zu leiden haben, kein sozial verträgliches Modell für eine nachhaltige Stromversorgung.</p>	<p>Vom Ausbau der regenerativen Energien profitiert aufgrund der Verbesserung der Lebensbedingungen und der Sicherstellung einer autarken Energieversorgung ein Großteil der Gesellschaft. Diejenigen, die durch ihr Unternehmertum die Energiewende praktisch umsetzen, sind dazu so angemessen zu entlohnen, dass auch noch eine ausreichende Motivation bleibt, die wirtschaftlichen Risiken</p>

		<p>Projektvorstellung der Windkraftanlagen</p> <p>Am Donnerstag, den 02.02.2023 wurde uns erstmals das Bauvorhaben in Osthellen von den Betreibern vorgestellt. Bereits am 06.02.2023 wurde die Bürgeranregung bei der Bürgermeisterin Frau Marion Dirks eingereicht. Genaue Einzelheiten über Standort, Höhe und Daten der Windkraftanlagen konnte man uns nicht machen. Nähere Auskünfte über Entschädigung und Beteiligung der Anwohner wurden nicht mitgeteilt. Die Bitte nach einer schriftlichen Auskunft wurde mit der Begründung abgelehnt, dass seitens der Betreiber keine schriftlichen Informationen herausgegeben werden. Unsere Einwände und Bedenken zur WKA wurden nicht an die im Rat vertretenden Parteien weitergeleitet und von den Betreibern nicht ernst genommen.</p> <p>Wir wurden von den 5 Betreibern nicht vollumfänglich informiert. Wir hätten uns eine detaillierte Vorstellung des Projekts gewünscht. Auf Grund der späten Information hatten wir nicht die Möglichkeit uns mit anderen Bewohnern aus Osthellen auszutauschen. Es wäre nur fair mit allen Nachbarn einen offenen Dialog zu führen. Wir finden es irreführend und befremdlich, wenn nur 4 Anwohner aus Osthellen bei der Stadt einen Antrag unter dem Namen „Bürgerenergie Osthellen GbR“ einreichen. Wo bleiben da die Bürger der restlichen 30 Haushalte? Warum nimmt man nicht alle mit ins Boot, die auch Interesse an diesem Objekt haben. Wir haben nun keine Möglichkeit mehr noch Einfluss zu nehmen. Bei uns erweckt das Vorgehen den Eindruck, dass die Betreiber auf Kosten der Anwohner ein lukratives Geschäft machen wollen. Das Sagen bei diesen WKA haben 3 Landwirte aus Osthellen und der Geschäftsführer aus Lutum.</p> <p>Wir haben mit einigen Anwohner gesprochen und auch hier wurde uns ein ähnliches Informationsdefizit wie in unserem Fall bestätigt.</p> <p>Eine Bürgerenergie Osthellen GbR sieht aus unserer Sicht anders aus. Alle Anwohner müssten die Möglichkeit für ein Mitspracherecht und direkte Beteiligung am Projekt von Anfang an haben.</p> <p>Unsere Bedenken und Einwände</p>	<p>auf sich zu nehmen. Für die „Sozialverträglichkeit“ wurde mittlerweile auch in NRW ein Bürgerenergiegesetz geschaffen, das eine weitreichende Beteiligung aller Bevölkerungsschichten ermöglichen soll.</p> <p>Die Ausführungen haben keinen unmittelbaren Zusammenhang zu der hier in Rede stehenden Leitbild Diskussion, sondern beziehen sich auf ein Vorhaben, für das noch keine Bauleitplanverfahren eingeleitet worden ist. Der genannte Zeitpunkt erster Kenntnis von dieser Planung liegt deutlich vor der Leitbild Diskussion und auch vor dem mittlerweile in Kraft getretenen Bürgerenergiegesetz, das klare Regelungen zum Ablauf möglicher Bürgerbeteiligungen hat.</p> <p>Zu den konkreten Auswirkungen auf die Nachbarschaft kann mangels konkretem Planverfahren nur soviel gesagt werden: Ein Bauleitplanverfahren kann und wird nur durchgeführt, wenn nachgewiesen werden, dass alle gesetzlichen Grenz- und Richtwerte eingehalten werden. Dies bezieht sich nicht nur auf den Schall, sondern auch auf den Schattenwurf und die optisch bedrückende Wirkung.</p>
--	--	---	---

	<ul style="list-style-type: none"> • Die räumliche Nähe von 500-600 m zu unserem in 1937 erbauten Wohnhaus. Das Erdgeschoss wurde aufwändig im Jahr 2008 saniert und wird als Alterswohnsitz und Altersvorsorge genutzt. • Im Obergeschoss besteht eine Mietwohnung, welche derzeit langfristig vermietet ist, jedoch durch ein naheliegendes WKA an Attraktivität und damit an Mietwert verlieren wird. • Die Bedrängende und optische Wirkung zur Windkraftanlage • Wir haben Bedenken hinsichtlich der Bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen. • Wir befürchten nicht hinnehmbare Immissionen durch Schattenwurf. Schwankungen in der Helligkeit werden als störend wahrgenommen und bei hoher Belastung sogar als unzumutbar eingestuft. Der Halbschatten – also der Bereich, der nur teilweise von der Sonne bestrahlt wird – beeinträchtigt die Arbeits- und Lebensqualität von uns und unseren Mietern. • Wir befürchten nicht hinnehmbare Immissionen durch Lärm und Schall. Die Belastung durch gefährlichen Infraschall kann uns Bewohnern nicht zugemutet werden. <p>Lebensqualität Da unser Wohnhaus nur 500-600 m von der WKA entfernt liegt verliert unsere Immobilie unzumutbar und nicht hinnehmbar an Lebensqualität. Wir bewohnen das Erdgeschoss und das Obergeschoss ist vermietet. Die WKA befindet sich in süd-westlicher Richtung zu unserem Wohnhaus. Die große Terrasse ist auch süd-westlich ausgereichtet und mit direktem Blick auf die WKA. In genau dieser Ausrichtung befinden sich auch das Wohnzimmer und die Küche und somit der alltägliche Lebensmittelpunkt. Bei der Mietwohnung befinden sich in süd-westlicher Richtung zu dem WKA die Küche, Bad und Arbeitszimmer, sowie ein Fenster des Wohnzimmers. Des Weiteren befinden sich das Wohnzimmer mit kompletter Glasfront und ein großzügiger Balkon ca. 1000 m von der 2. WKA mit Blick auf diese in süd-östlicher Richtung.</p> <p>Wertminderung der Immobilie Der direkte Blick auf die WKA, der Lärm, Schall und der Schlagschatten sorgen dafür, dass dem Mieter eine Mietminderung zu gewähren wäre. Allein</p>	<p>Das bloße Vorhandensein bzw. die optische Wahrnehmung einer Windkraftanlage, die alle Immissionswerte einhält, kann im Außenbereich allerdings kein Argument gegen eine Windkraftanlage sein, da der Außenbereich für derartige technische und emittierende Einrichtungen gedacht ist und sich Wohnnutzung hier unterzuordnen hat, soweit keine Gesundheitsgefährdung zu befürchten ist.</p> <p>Auch zur Frage der Immobilienwerte kann vorerst nur allgemein Stellung genommen werden. Aufgrund der Komplexität der Preisbildung von Immobilien ist es nach wie vor schwierig, die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die Immobilienpreise sicher abzuschätzen. Die im nebenstehenden Beitrag genannten</p>
--	---	--

		<p>die bloße Existenz der WKA sorgt für gravierende Vermögensverluste bei unserer Immobilie. Der Wert sinkt in einem Maße, dass es für uns nicht hinnehmbar ist. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Windräder die Immobilienpreise mindern. Prof. Dr. Manuel Frondel vom RWI Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung ist planmäßiger Professor für Energieökonomik und angewandte Ökonometrie an der Ruhr-Universität Bochum und Leiter des Kompetenzbereichs „Umwelt und Ressourcen“ am RWI. Prof. Frondel hat mit 3 Kollegen im Januar 2019 die Analyse veröffentlicht. Für die Studie wurden Verkaufsangebote ausgewertet. Die Wissenschaftler stellen in ihrer Untersuchung fest: Je näher ein Windrad am Gebäude steht, desto weniger ist das Haus wert. Diese Erkenntnis trifft vor allem in den dünn besiedelten Regionen auf dem Land zu. Am stärksten vom Wertverlust betroffen sind ältere Häuser in ländlichen Gebieten. WKA mindern den Wert von Immobilien. Einfamilienhäuser auf dem Land haben im Durchschnitt bis zu 7,1 % Wertverlust, wenn sie bis zu 1000 m von der WKA entfernt sind. Bei älteren Häusern kann der Wertverlust bis zu 23 % betragen.</p> <p>Die Beeinträchtigung durch WKA stellt angesichts des Wertverlustes enteignungsgleiche Eingriffe dar. Der Eigentumsschutz muss gesichert sein und unzumutbare Belastungen von Grundstücken müssen vermieden werden. In Deutschland werden bereits Forderungen laut, die Wertverluste der Immobilien nach dem Verursacherprinzip finanziell auszugleichen.</p> <p>Wir als betroffene Anwohner der geplanten WKA halten unsere Belange für nicht ausreichend berücksichtigt und halten eine Vorhabengenehmigung daher für rechtswidrig.</p> <p>Wir möchten Sie bitten, diesem Projekt auf Grund dieser vielen Bedenken und Einwände nicht zuzustimmen.</p> <p>Abschließend möchten wir uns bei Ihnen bedanken, dass Sie sich die Zeit für unsere Belange genommen haben. Da uns ein offener Dialog sehr wichtig ist, stehen wir gerne für einen weiteren Austausch zur Verfügung.</p> <p>Vielen Dank! Wir freuen uns, von Ihnen zu hören!</p>	<p>Werte haben keinen allgemeingültigen Charakter und sind für den konkreten Einzelfall zu ermitteln. Geht man von einer Wertminderung aus, dann müsste diese zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der aktuellen Grundstücksnutzung führen. Das BVerwG hat bereits 1997 in einer Entscheidung (13.11.1997, Az. 4 B 195/97) folgendes festgestellt: „Einen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung bewahrt zu werden, gibt es nicht“. Das Eigentumsrecht des Grundstückseigentümers an der Beibehaltung des Status Quo ist abzuwägen mit der Notwendigkeit, die Nutzung der erneuerbaren Energien kurzfristig auszubauen. Bereits seit 1997 ist die Errichtung von Windkraftanlagen daher privilegiert – auch damals schon aus Gründen der inneren Sicherheit (Dezentralisierung der Energieversorgung). Aktuell wurde durch § 2 EEG ebenfalls wieder deutlich gemacht, dass hier ein Vorrang einzuräumen ist: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit.“ Dieser Vorrang ist allerdings befristet bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität.</p> <p>Aus der nebenstehenden Eingabe ergeben sich keine zwingenden Veränderungen der Leitlinien zur Durchführung künftiger Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen.</p>
4	22.04.2024	<p>Sehr geehrte Frau Besecke, in obiger Angelegenheit möchten wir Ihnen zuerst anzeigen, dass uns (...) mit der Wahrnehmung seiner weiteren rechtlichen Interessen beauftragt hat. Eine dementsprechende, auf uns lautende Vollmacht übersenden wir in der Anlage (Anm.: Anlage 2) zu Ihrer Kenntnisnahme.</p>	<p>Die einleitenden Ausführungen haben keinen unmittelbaren Zusammenhang zu der hier in Rede stehenden Leitbilddiskussion, sondern beziehen sich auf ein Vorhaben, für das noch keine Bauleitplanverfahren eingeleitet worden ist. Der genannte Zeitpunkt erster Kenntnis von dieser Planung liegt deutlich vor der Leitbilddiskussion und auch vor dem mittlerweile in Kraft getretenen</p>

	<p>Auf dem Grundstück unseres Mandaten (...) steht u.a. das Wohnhaus, welches im Erdgeschoss vor 15 Jahren aufwändig saniert worden ist. Dies bewohnt unser Mandant mit seiner Frau (...) (das Obergeschoss ist ferner vermietet). Unseren Mandanten ist zu Ohren gekommen, dass in ihrem unmittelbaren Nahbereich zwei Windenergieanlagen errichtet werden sollen (die erst soll in einer Entfernung von ca. 500-600m, die zweite in einer Entfernung von etwa 1000m liegen).</p> <p>In diesem Zusammenhang haben sich unser Mandant und seine Ehefrau bereits mit Schreiben vom 22.02.2023 an Sie gewandt und ihre Bedenken gegenüber der Projektierung der beiden Windenergieanlagen kundgetan. Darauf nehmen wir ausdrücklich Bezug und dürfen ferner auf unsere Eingabe vom 25.09.2023 an die Bezirksregierung Münster nebst der dortigen Unterschriftenliste verweisen, vgl. Anlagen.</p> <p>I.</p> <p>Aktuell befasst sich der Rat der Stadt Billerbeck mit der sog. Positivplanung und dabei soll sich die Bauleitplanung für weitere Windenergiestandorte an den vom Büro WoltersPartner erarbeiteten Leitlinien orientieren. Die Bürgerinnen und Bürger sind dazu aufgerufen worden, sich an der „Leitliniendiskussion“ zu beteiligen (wenngleich diese offenbar bereits beschlossen worden sind), so dass wir für unsere Mandanten, die „Windenergie mit Augenmaß“ präferieren, folgendes zu Gehör bringen möchten:</p> <p>Die Leitlinien geben u.a. folgendes an: <i>„Die Frage der Abstände ist essenziell für ein schlüssiges städtebauliches Konzept und für alle Beteiligten – Investoren wie Betroffene – an erster Stelle zu entscheiden. Darüber hinaus gibt es aber noch weitere Kriterien, die insbesondere dazu beitragen sollen, die Akzeptanz in der Bevölkerung zu fördern und die Nutzen und Lasten gleichmäßig zu verteilen.“</i></p> <p>1. Im Detail wird die Abstandsfrage durch die Leitlinien bzw. durch die Abgrenzungskriterien zur Ermittlung von Potenzialflächen vollkommen unbefriedigend und zu Lasten der Anwohner gelöst.</p> <p>Zu Friedhöfen soll ein Pietätsabstand von 500m genommen werden, zu Wohnnutzungen im Außenbereich sollen 475m (!) genügen. Zunächst sind die 475m vollkommen „gegriffen“, denn eine Rechtsgrundlage für diesen Wert existiert nicht. Er erscheint vielmehr ergebnisgeleitet, denn im Gebiet Osthellen hat die (...) in der unmittelbaren Nachbarschaft zu unserem Mandanten unlängst ein Gebäude mit insgesamt 400m² Wohnfläche errichtet. Dies mit der Folge, dass der Raum für Windenergieanlagen deutlich</p>	<p>Bürgerenergiegesetzes, das klare Regelungen zum Ablauf möglicher Bürgerbeteiligungen hat.</p> <p>Jeglicher Vorsorgeabstand zu Wohnnutzung, sei es im Außenbereich oder zu Wohnsiedlungen ist im Sinne des nebenstehenden Beitrags „gegriffen“. Das galt auch ausdrücklich für den ursprünglich gesetzlich fixierten Siedlungsflächenabstand, der eine Entscheidung des Rates nach ausführlicher Diskussion darstellt.</p> <p>Ein Vergleich zwischen dem Abstand zu einem Friedhof, bei dem es um den Aufenthalt trauernder Angehöriger oder liturgischer Handlungen geht und wohn genutzten Gebäuden ist unzulässig. Hier werden zwei völlig unterschiedliche</p>
--	---	--

	<p>eingeschränkter wird, mit der Konsequenz, dass man von der regelmäßigen Abstandhaltung von 500m nach Maßgabe des § 249 Absatz 10 BauGB „nach unten“ abgerückt ist. Dass moderne Windenergieanlagen eine (Gesamt-)Höhe von 250 m aufweisen, wird durch die Leitlinien gesehen, dann heißt es aber:</p> <p><i>„Da jedoch nicht zwangsläufig nur maximal hohe Windkraftanlagen gebaut werden und der geforderte 2-fach Abstand nur „in der Regel“ anzunehmen ist, steht es den politischen Entscheidungsträgern frei, hier z.B. zwischen 400 und 500 m Vorsorgeabstand auszuwählen.“</i></p> <p>Das ist mindestens missverständlich. Zuerst muss angeführt werden, dass die heutigen On-Shore-Windenergieanlagen durchaus auch bis zu 275m (Gesamt-)Höhe aufweisen. Dessen ungeachtet mag man (noch) davon ausgehen, dass 250m (Gesamt-)Höhe üblich ist, wobei immer gesehen werden muss, dass der Wind bei zunehmender Höhe über dem Erdboden stärker und gleichmäßiger weht. Je höher die Windenergieanlage und je länger die Rotorblätter sind, desto besser kann die Anlage das Windenergieangebot ausnutzen. Dies mit der Folge, dass Investoren keinen Anreiz dafür haben besonders niedrige Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.</p> <p>Hält man die 250m großen Anlagen gedanklich fest, muss der sog. 2H-Abstand eingehalten werden. Die mit dem am 11.01.2023 verkündeten Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbare Energien im Städtebaurecht vom 4.1.2023 (BGBl. I Nr. 6) eingefügte Norm des § 249 Abs. 10 BauGB lautet:</p> <p><i>„Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.“</i></p> <p>Diese bundesgesetzliche Vorschrift zur optisch bedrängenden Wirkung hat die alte „3H-Rechtsprechung“ des OVG NRW zu Lasten der Anwohner verschärft. Galt vormals zwischen 2H und 3H eine „ergebnisoffene“ Einzelfallprüfung und ab 3H in der Regel eine optische Bedrängung als nicht gegeben, hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass bereits ab 2H regelmäßig von einer nicht vorliegenden optischen Bedrängung auszugehen ist und nur ausnahmsweise in atypischen Konstellationen nach einem durchaus strengen Maßstab</p>	<p>Anspruchs- und Rechtssituationen verglichen, die aber nicht vergleichbar sind. Die Behauptung, man würde den „Verstorbenen“ mehr Abstand zubilligen als den Lebenden missachtet den Anspruch der Trauernden und Angehörigen auf eine tagsüber angemessene Ruhe.</p> <p>Der Rat der Stadt Billerbeck hat sich bei der Festlegung auf einen Abstand von 475 m von folgenden Überlegungen leiten lassen: Maßgeblich ist der Abstand, der sich aus der optisch bedrängenden Wirkung ergibt. Diese ist mit der Zweifachen Anlagenhöhe nun gesetzlich fixiert. Die derzeit auf dem Markt befindlichen größten Windkraftanlagen erreichen knapp 250 m, daher wären 500 m die obere Grenze. Nun zeigt aber die Realität – praktisch gemessen an bekannten Anträgen, dass keineswegs nur maximal hohe Anlagen gebaut werden müssen, um Leistungen von 5 MW und mehr zu erreichen.</p> <p>Die Einschätzung, dass die gesetzliche 2-H-Regelung nach unten nicht disponibel sei, wird nicht gefolgt, da nicht zwingend von dem 250m-Standard auszugehen ist. Auch die Bezirksregierungen orientieren sich bei der Ermittlung regionaler Windenergiegebiet an den örtlich üblichen Größenordnungen um zu vermeiden, dass mit zu groß gewählten Abständen der Flächenpotenzial zu stark beschnitten wird. Die Bezirksregierung Münster legt beispielsweise 450 m zugrunde, die Bezirksregierung Arnberg begründet wiederum einen Abstand von 440 m.</p> <p>Der Gesetzgeber hat in § 249 Abs. 10 BauGB die 2-H-Regel mit dem Zusatz „in der Regel“ versehen Begründete, allerdings auf Ausnahmetatbestände beschränkte Abweichungen sind daher grundsätzlich möglich.</p>
--	--	---

	<p>von dieser Regelvermutung abgewichen werden darf, vgl. bspw. OVG NRW, Urteil vom 03.02.2023 – 7 D 298/21.AK.</p> <p>Daraus folgt, dass die 2H-Regel gilt, also ein Mindestabstand von 500m in der Regel ausreicht, um eine optisch bedrängende Wirkung zu verneinen. In Ausnahmefällen kann durchaus auch bei Abständen von 500m bis 750m der betroffenen Windenergieanlage zur nächsten Wohnbebauung eine optische Bedrängung noch angenommen werden. Der „in der Regel“-Abstand im Sinne des § 249 Abs. 10 BauGB führt aber, im Gegensatz zum Zitat aus den Leitlinien – keinesfalls dazu, dass er geringer als 2H ausfallen dürfte! Die 2H-Regel ist „nach unten“ nicht disponibel.</p> <p>Darüber hinaus kann es nicht sein, dass den Verstorbenen, die nun wirklich keine Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen mehr vernehmen, ein größerer Abstand (500m) eingeräumt wird als den noch lebenden Anwohnern (475m).</p> <p>2.</p> <p>Wenn weitere Windenergiestandorte im Wege der Positivplanung ausgewiesen werden sollen, gilt die Vorgabe, dass keine Verspargelung der Landschaft mit vielen Einzelanlagen entstehen soll, sondern eine Kumulation mehrerer Anlagen (sog. Windparks oder Windfarmen), die untereinander maximal 1000m entfernt liegen.</p> <p>Diese Grundsätze sind zu begrüßen, müssen aber auch durchgehalten werden. Per Definition handelt es sich (erst) bei einer Ansammlung von 3 Windenergieanlagen (oder mehr) um eine Windfarm, mit der Folge, dass Windenergiegebiete, die lediglich Platz für 2 Windenergieanlagen bieten, nicht ausgewiesen werden sollten.</p> <p>3.</p> <p>Die Leitlinien weisen darauf hin, dass artenschutzrechtliche Belange zu prüfen bzw. entsprechende Gutachten einzuholen sind. Dahingehend weisen wir der guten Ordnung halber darauf hin, die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten in ihrem sog. Helgoländer Papier vor einigen Jahren Abstandsempfehlungen für verschiedene von der Windenergie betroffene Vogelarten veröffentlicht hat. Danach sollten zwischen dem Horst eines Rotmilans und dem nächsten Windrad mindestens 1.500 Meter Platz liegen. Der Konflikt, der im schlechtesten Fall zur Kollision und dem Tod des Tieres führen kann, soll auf diese Art und Weise vermieden werden.</p> <p>II.</p>	<p>Die im nebenstehenden Beitrag herangezogene Definition einer Windfarm aus dem Umweltrecht ist willkürlich und nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund der Größe der Anlagen ist die Zahl von Anlagen in einem Windpark immer weiter gesunken. Es gibt auch immer weniger Standorte, die Raum für drei und mehr Anlagen bieten. Will man bei den Siedlungsstrukturen des Münsterlandes (sehr viele Streubebauung) Windkraftnutzung nicht offenkundig verhindern, muss man anerkennen, dass heute auch zwei Anlagen bereits einen Windpark ergeben. Die Rechtsprechung geht im Übrigen von einer Leistungskonzentration aus und billigt daher zunehmend auch Einzelstandorte.</p> <p>Das Helgoländer Papier findet in NRW keine Anwendung, da es in diesem Bundesland einen eigenständigen Erlass zu windkraftsensiblen Arten und deren idealerweise einzuhaltenden Abständen gibt. Gemäß dem aktuellen Leitfaden vom 12.04.2024 wird für den Rotmilan der zentrale Prüfbereich mit 1.200 m und der erweiterte Prüfbereich mit 3.500 m sowie ein Nahbereich mit 500 m angegeben. Aus diesen Formulierungen ist ersichtlich, dass der tatsächlich einzuhaltende Abstand das Ergebnis einer Vor-Ort-Prüfung ist und keineswegs ein pauschaler Radius von 1.500 m anzunehmen ist, da Bewegungen kreisrund um den Horst nach dem gesunden Menschenverstand dem Rotmilan wesensfremd sind.</p> <p>Die Vorschläge der nebenstehenden Einwendungen hinsichtlich größerer Abstände zum Außenbereichswohnen, der erweiterten Definition von Windparks und eines erhöhten Abstands zu den Horsten eines Rotmilans sind insgesamt</p>
--	---	---

		Wir dürfen abschließend erwarten, dass die o.g. Gesichtspunkte in die Leitlinien noch aufgenommen werden, damit Nutzen und Lasten der Windenergie tatsächlich gleichmäßig verteilt werden und die Vorgaben nicht einseitig zugunsten der Betreiber gefasst werden, um „passende“ Ergebnisse zu produzieren.	nicht nachvollziehbar begründet und sollten keinen Eingang in die Leitlinien finden.
5	21.04.2024	<p>Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln (§ 43 GO NRW). Zur Beantwortung der Frage, wie dieses öffentliche Wohl definiert und an welchem Maßstab es zu messen ist, können die in den Gesetzen, insbesondere im Grundgesetz (GG), geschützten Rechtsgüter herangezogen werden.</p> <p>Diese sind zu identifizieren und gegeneinander abzuwägen, und zwar durch Ermittlung ihrer Wertigkeit und dem Grad und Maß ihrer Beeinträchtigung. Einen solchen oder überhaupt einen Abwägungsprozess zwischen den betroffenen Rechtsgütern lässt der derzeitige Entwurf der Leitlinien nicht erkennen. Namentlich fehlt es an den allesamt gesetzlich bzw. grundgesetzlich geschützten Rechtsgütern der Gesundheit (Erholung), dem Natur- und Landschaftsschutz (mit Ausnahme des Artenschutzes) sowie dem denkmalrechtlich normierten Schutz des Ortsbildes.</p> <p>1. Der Ort Billerbeck, der sich selbst (mit einigem Recht) als Perle der Baumberge bezeichnet und der wegen seiner Schönheit und seines landschaftlich herausgehobenen Charakters im gesamten Münsterland und darüber hinaus seinesgleichen sucht, bietet mit diesen Eigenschaften den Bewohnern wie den zahlreichen Gästen und Besuchern die Möglichkeit, sich zu erholen. Damit erfüllt er ein grundgesetzlich in Art. 2 Abs. 2 geschützten öffentlichen Zweck, nämlich Förderung und Erhaltung der Gesundheit. Diese wichtige Aufgabe des Ortes können nicht beliebig viele andere Orte erfüllen, wohingegen Wind an fast beliebigen Orten zu finden ist und genutzt werden kann.</p> <p>2. Diese besondere öffentlich Funktion und Fähigkeit des Ortes darf nicht ohne Not und nur dann beeinträchtigt werden, wenn der Zubau weiterer Anlagen ausgerechnet in Billerbeck aus überwiegenden öffentlichen Interessen unvermeidbar wäre.</p>	<p>Richtigerweise betonen die nebenstehenden Ausführungen, dass es allein in der Verpflichtung der Ratsmitglieder liegt, Leitlinien zum Umgang mit Anträgen auf Positivplanung für Windenergievorhaben zu erarbeiten. Zugrunde liegt dabei eine räumliche Potenzialabschätzung, die neben vielen Aspekten vor allem die Gesundheit der Wohnbevölkerung zum Maßstab gemacht hat. Viele weitere Aspekte können nicht vorab allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung konkreter Vorhaben beurteilt werden. Daher beinhalten die Leitlinien u.a. auch die Vorlage weiterer Beurteilungsgrundlagen z.B. zum Artenschutz oder zum Landschaftsbild, soweit dies von besonderer Empfindlichkeit ist.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass Erholungseignung und die klimafreundliche Nutzung der Windenergie in einem unlösbaren Konflikt stehen. Für viele Erholungssuchende ist es heute ein wesentliches Qualitätsmerkmal, dass Energie umweltfreundlich gewonnen wird. „Saubere“ Energiegewinnung wird bewusster wahrgenommen und moderne Touristik nutzt dies heute als Werbeelement, da sich immer mehr Menschen Gedanken machen zu ihrem „ökologischen Fußabdruck“. Die Erzeugung von Strom aus erneubaren Energien dient der Förderung und Erhaltung der Gesundheit und ist somit kompatibel mit der Erholungsfunktion der Stadt Billerbeck. Um praktische Einschränkungen zu vermeiden, wurden in der Potenzialabschätzung auch Abstände zu den Hauptwander- und Radwegen berücksichtigt. Das Erholungsgebiet selbst wurde ebenfalls freigehalten, um die zweifellos vorhandenen negativen Wirkungen großer technischer Anlagen, die sich zudem noch bewegen und dabei Geräusche erzeugen von den Schwerpunkten der Erholung fern zu halten. Eine völlige Freihaltung des Außenbereichs aufgrund seiner Erholungsfunktion von Windkraftanlagen lässt sich nicht vereinbaren mit der Funktion des Außenbereichs, die er auch für die Erzeugung regenerativer Energien hat. Einer genaueren Betrachtung kann der Anerkennung</p>

		<p>Zum einen ist – anders als beim Erholungswert – ein grundrechtlich geschütztes Interesse für den Ausbau gerade von Windkraft nicht namhaft zu machen: Der in diesem Zusammenhang oft zitierte Art. 20a GG enthält nämlich kein Grundrecht, sondern definiert lediglich eine Art wesensähnliches Minus, nämlich ein Staatsziel.</p> <p>Schon in Ermangelung eines durch den Zubau von WKA bedienten Grundrechts ist der von Art. 2 Abs. 2 geschützte Erholungswert grundsätzlich vorrangig. Der in der Anhörung vom 11. April seitens der Stadt vorgebrachte Art. 1 GG taugt dazu jedenfalls nicht.</p> <p>3. Selbst im Falle aber, dass Windkraft von ihrer rechtlichen Wertigkeit einen höheren Stellenwert genießen würde als der Schutz der Gesundheit, würde diesem durch einen weiteren Zubau von Windkraftanlagen (WKA) auf dem Gemeindegebiet nicht Rechnung getragen werden.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass das öffentliche Interesse (hier käme Art 20a GG ins Spiel) am Bedarf von erneuerbaren Energien in Gestalt von Windkraft durch die von den übergeordneten Stellen (RP, Land) ausgeworfenen Bedarfszahlen hinreichend beschrieben/definiert ist. Diese Bedarfszahlen sind</p>	<p>Billerbecks als staatlich anerkannter Erholungsort zukommen. Voraussetzung für diese war die Ausweisung eines Erholungsgebietes, welches vor nachteiligen Einwirkungen auch von außerhalb gelegener oder betriebener Anlagen wirksam zu schützen ist. In der Begründung zur Ausweisung ist ausgeführt, dass der Errichtung von Gewerbebetrieben im Regelfall ein ausgewiesener Erholungsbereich entgegenstehen wird. Einschränkungen können sich im Einzelfall auch aus einem Betrieb außerhalb ergeben, sofern eine Beeinträchtigung des Erholungsbereiches zu erwarten ist. Letztere wären bei Windenergieanlagen zu erwarten, wenn die Lärmimmissionen höher als in einem Mischgebiet sind oder durch die Nähe zu wichtigen Wanderwegen eine optisch bedrängende Wirkung zu befürchten ist. Da das Erholungsgebiet ein klar abgegrenzter Bereich ist, käme einer besonderen Berücksichtigung des Belangs Erholung entgegen, wenn man hier auch einen Vorsorgeabstand zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung einführt. Der Rat hat sich hier mit Bezug auf das Wohnen im Außenbereich auf einen Abstand von 475 m festgelegt.</p> <p>Die Einschätzung, dass der Erholungswert durch Artikel 2 Absatz 2 (Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit) geschützt sei und über dem Klimaschutz stehe, erscheint etwas gewagt. Das Bundesverfassungsgericht hat am 24.03.2021 deutlich gemacht, dass Klimaneutralität Verfassungsrang hat, sofort zu erreichen und nicht auf die Folgegenerationen abzuwälzen ist. Rechtzeitiger Klimaschutz ist somit Grundrechtsschutz. Wie oben ausgeführt kann man den besonderen Erholungscharakter der Stadt Billerbeck aber durch einen erhöhten Abstand zum Erholungsgebiet und auch zu überregional bedeutsamen Erholungswegen aber noch verstärken.</p> <p>Die kritischen Ausführungen zur Wirksamkeit des nationalen Ausbaus der Windenergie zur Bekämpfung des Klimawandels sind nicht Gegenstand kommunalen Planungshandelns, sondern bundes- und auch landesgesetzlich verordnet. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Wind-an-Land-Gesetz bewusst die Möglichkeit geschaffen, über bestehende Konzentrationszonen hinaus über eine Positivplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (§ 249 BauGB). Dies erfolgte vor dem Hintergrund der durch weltpolitische Ereignisse ausgelösten Energiekrise, die den beschleunigten Ausbau der aus Klimaschutzgründen ohnehin erforderlichen Erneuerbaren Energien zum Ziel hat. Der Bundesgesetzgeber hat auch ganz bewusst kein „Flächenziel“ als eine</p>
--	--	--	---

	<p>im Kreise Coesfeld zahlenmäßig aber bereits übererfüllt und würden durch den Zubau neuer Anlagen nur noch weiter überbedient werden. Zudem wäre der Klimawandel durch neue Anlagen im Ort weder zu beeinflussen geschweige denn aufzuhalten. Anders als die gängige Mähr wäre dies selbst dann nicht möglich, wenn in ganz Deutschland flächendeckend WKA aufgestellt würden, denn dazu ist das Land mit seinem recht niedrigen Anteil am CO²-Ausstoß der Welt (ca. 2%) nicht in der Lage, da in anderen Ländern noch aberhunderte von Kohlekraftwerken im Bau befindlich sind und die großen Emittenten China und Indien sowie der Anstieg der Weltbevölkerung um z.Zt. ca. 78 Millionen Menschen pro Jahr, die alle ebenfalls Energie benötigen, jegliche auch noch so intensiven Bemühungen Deutschlands konterkarieren. Dabei soll weder die Windkraft und die Notwendigkeit ihres Ausbaus und schon gar nicht die Abkehr von fossilen Brennstoffen kritisiert werden. Nur dass man dafür angesichts der genannten Rahmenbedingungen gerade die raren und für die Erholung im dichtbesiedelten Deutschland so wichtigen Kulturlandschaften opfern sollte, ist nicht einzusehen und schlichtweg unverhältnismäßig. Eine bei allem stattlichen Handeln zu treffende Abwägung, in diesem Falle zwischen dem Erhalt unserer Landschaft und einem ortsnahen Zubau von WKA, fällt damit eindeutig zugunsten der Landschaft (und hier wegen der den Dom weit überragenden Höhe auch des Ortbildes) aus, die mithin ohne messbaren Effekt für das Klima geopfert würden.</p> <p>4. Für die privaten Interessen, als die allein diejenigen der Investoren in Betracht kommen, streitet allenfalls das schwache, subsidiär strukturierte Anfangsgrundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, wenn man darunter auch das Recht fassen würde, sein Geld auf jede einem genehme Art anzulegen. Würde man dabei aber den Grad der Betroffenheit betrachten, so stünden etwa 45 Familien und ihre Mitglieder (die ja auch nicht alle als Investoren anzusehen wären) gegen eine sehr, sehr viel größere Zahl von Erholungssuchenden, die deutlich den 6-stelligen Bereich erreichen dürfte (Anm.: bei dem Ausbau der Fläche zwischen den Lüdinghauser Burgen und der Frage, ob und in welcher Höhe dies wirtschaftlich vertretbar bzw. förderungswürdig sei, ging man von einem Einzugsbereich von Erholungssuchenden sogar im 7-stelligen Bereich (!) aus, und Billerbeck wäre mit seiner Nähe zum Ruhrgebiet wohl in einer vergleichbaren Situation).</p>	<p>Obergrenze eingeführt, sondern ein Minimalziel, dass im weiteren Zeitablauf bedarfsgerecht weiter auszubauen ist. Da der künftige Energiebedarf aber nicht sicher abgeschätzt werden kann und sich derzeit z.B. durch den verstärkten Einsatz von Wasserstoff, aber auch durch den „Energiehunger“ der mehr und mehr eingesetzten künstlichen Intelligenz („Data-Center“) deutlich nach oben bewegt, gibt es aktuell keine fixierte Obergrenze. Dies gilt natürlich auch für das Münsterland. Im Zuge der aktuell laufenden Planung von Windenergiegebieten im Regionalplan Münsterland wird intensiv diskutiert, ob die dort vorgesehenen Gebiete auch tatsächlich nutzbar sind. Die Flächenziele sind nicht deckungsgleich mit den Energieausbauzielen (Treibhausgasneutralität 2045, 80% Anteil der Erneuerbaren an der Stromerzeugung bis 2030, derzeit erreichen wir 57%). Die Nicht-Verfügbarkeit aufgrund der groben Maßstäblichkeit der Windenergiegebiete im Regionalplan, eine ggf. durch Immissionen eingeschränkte Ausnutzbarkeit für große Anlagen und die ständig neu zu ermittelnden Energiebedarfes haben den Gesetzgeber veranlasst, eine ständige Überprüfung der Flächenbeitragswerte vorzuschreiben, was zu einer Aberkennung der Zielerrichtung aber auch zur Anpassung der Bedarfe führen kann. Der bereits früh in der Gesetzgebung verankerte § 249 Abs. 4 BauGB eröffnet somit ausdrücklich das Recht zur Ausweisung weiterer Flächen – und konkrete Vorhaben vor Ort setzen das Beschleunigungsziel am besten um.</p> <p>Grundsätzlich dürfte es unstrittig sein, dass vom Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur die Investoren bzw. Betreiber profitieren, sondern aufgrund der Wirkungen für das Klima und die Sicherheit der Energieversorgung auch ein Großteil der Gesellschaft.</p>
--	--	---

		<p>Und auch wenn die Investoren bereit sein mögen, sich gute finanzielle Erträge mit dem Verzicht auf eine schöne Umgebung zu erkaufen, so sind sie lediglich Eigentümer des Baugrundes, nicht aber der Landschaft. Diese gehört der Allgemeinheit, deren Interessen im Fall eines nicht wirklich sehr behutsamen Ausbaues von WKA massiv beeinträchtigt würden und die die Zerstörung von Landschaft und Ortsbild – anders als die Investoren – ja auch nicht vergütet bekommt.</p> <p>5. Fazit: Der besonderen Situation des Ortes Billerbeck mit seiner herausragend schönen landschaftlichen Umgebung und seinem ebensolchen Ortsbild sollte als Stätte der Erholung für den Menschen und als wertvoller Lebensraum für z.T. seltene Tierarten auch in besonderem Umfang Rechnung getragen werden. Flächen des Gemeindegebietes sollten im Hinblick auf die Errichtung von WKA mit äußerster Zurückhaltung und Schonung ausgewiesen werden, um das unersetzliche und für die Allgemeinheit so wichtige Tafelsilber der Gemeinde nicht zu veräußern und den Charakter der Gemeinde nicht tiefgreifend und in eine völlig falsche Richtung zu verändern, indem eine Überfremdung mit weithin sichtbaren Industrieanlagen zugelassen wird. Billerbeck wird die Welt klimatechnisch nicht retten, aber ohne Billerbeck so wie wir es jetzt kennen wird die Welt ein Stück ärmer sein, vor allem für die, die dort Erholung und Ruhe vor einer immer hektischeren Welt suchen und finden.</p> <p>Der Rat der Stadt sollte insbesondere angesichts dieses Umstands und seiner eingangs erwähnten Pflicht zur Wahrung des öffentlichen Wohls die in Rede stehenden Leitlinien so fassen/ergänzen, dass die anstehenden Entscheidungen zur Errichtung weiterer WKA diese besondere Situation des Ortes in dem ihr zukommenden Maß berücksichtigen können.</p>	<p>Der besondere Wert des Stadtgebietes Billerbeck für die Erholung kann durch Verstärkung der Leitlinien gewürdigt werden. Dies betrifft die Freihaltung der Bereich mit einem sehr hochwertigen Landschaftsbild (Ausnahme IG Hamern), einem erhöhten Vorsorgeabstand zum Erholungsgebiet und Berücksichtigung eines erhöhten Abstands zu allen überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen im Stadtgebiet.</p>
6	10.04.2024	<p>Sehr geehrte Frau Besecke, zu der Formulierung der Leitlinien zur Ausweisung weiterer Windkraftstandorte in Billerbeck gebe ich folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1. Folgt man den Fachleuten, ist im Münsterland der geforderte Flächenwert für Windenergie längst erreicht. Billerbeck erfüllt demnach die gesetzlichen Anforderungen bereits – ein mehr an ausgewiesenen Flächen ist gar nicht erforderlich.</p> <p>Vor diesem grundsätzlichen – anerkannten – Tatbestand</p>	<p>Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Wind-an-Land-Gesetz bewusst die Möglichkeit geschaffen, über bestehende Konzentrationszonen hinaus über eine Positivplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (§ 249 Abs. 4 BauGB). Dies erfolgte vor dem Hintergrund der durch weltpolitische Ereignisse ausgelösten Energiekrise, die den beschleunigten Ausbau der aus Klimaschutzgründen ohnehin erforderlichen Erneuerbaren Energien zum Ziel hat. Der Bundesgesetzgeber hat auch ganz bewusst kein „Flächenziel“ als eine Obergrenze eingeführt, sondern ein Minimalziel, dass im weiteren Zeitablauf bedarfsgerecht weiter auszubauen ist. Da der künftige Energiebedarf aber nicht sicher</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Fordere ich den Erhalt der laut Fachleuten in NRW einzigartigen Stadtsilhouette mit seinem charakteristischen Türmen von Dom und Johannikirche durch Freihaltung von Windkraftanlagen. Diese städtebaulichen Belange finden in den bisherigen Leitlinien keine angemessene Beachtung, bestimmen aber zu erheblichen Teilen die Lebensqualität in Billerbeck! • Fordere ich den Erhalt der laut Fachleuten noch intakten typischen münsterländischen Landschaft der Baumbergeregion um Billerbeck durch Freihaltung von Windkraftanlagen im Umkreis der Stadtgrenze Billerbeck von 5 km. Diese Belange der typischen Kulturlandschaft finden in den bisherigen Leitlinien keine angemessene Beachtung, bestimmen aber zu erheblichen Teilen die Lebensqualität in Billerbeck und der gesamten Region! 	<p>abgeschätzt werden kann und sich derzeit z.B. durch den verstärkten Einsatz von Wasserstoff, aber auch durch den „Energiehunger“ der mehr und mehr eingesetzten künstlichen Intelligenz („Data-Center“) deutlich nach oben bewegt, gibt es aktuell keine fixierte Obergrenze. Dies gilt natürlich auch für das Münsterland. Im Zuge der aktuell laufenden Planung von Windenergiegebieten im Regionalplan Münsterland wird intensiv diskutiert, inwieweit die dort vorgesehenen Gebiete auch tatsächlich nutzbar sind. Die Flächenziele sind nicht deckungsgleich mit den Energieausbauzielen (Treibhausgasneutralität 2045, 80% Anteil der Erneuerbaren an der Stromerzeugung bis 2030, derzeit erreichen wir 57%). Die Nicht-Verfügbarkeit aufgrund der groben Maßstäblichkeit der Windenergiegebiete im Regionalplan, eine ggf. durch Immissionen eingeschränkte Ausnutzbarkeit für große Anlagen und die ständig neu zu ermittelnden Energiebedarfe haben den Gesetzgeber veranlasst, eine ständige Überprüfung der Flächenbeitragswerte vorzuschreiben, was zu einer Aberkennung der Zielrichtung aber auch zur Anpassung der Bedarfe führen kann. Der bereits früh in der Gesetzgebung verankerte § 249 Abs. 4 BauGB eröffnet somit ausdrücklich das Recht zur Ausweisung weiterer Flächen – und konkrete Vorhaben vor Ort setzen das Beschleunigungsziel am besten um.</p> <p>Die Anregung, den Erhalt der Stadtsilhouette mit Schwerpunkt Blick auf die Kirchtürme zu einer Leitlinie zu erheben muss im Vergleich zu der Gesamtsituation zum Zeitpunkt der Erstellung der LWL-Darlegungen und der Situation heute neu abgewogen werden.</p> <p>Die grundsätzliche Frage, ob Windkraftanlagen an Stellen errichtet werden dürfen, von denen man auch die Ludgerus- und Johannikirche sieht, muss vom Rat der Stadt unter Berücksichtigung der vorliegenden Fachmeinungen und der aktuellen Rechtslage beantwortet werden, denn hier geht es um die Abwägung zwischen einem ungestörten Landschaftsbild und dem Ausbau erneuerbarer Energien im Sinne des § 2 EEG (2023), also zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit (Klimaschutz) und Sicherheit (autarke Energieversorgung). Rechtlich kann ein Vorrang des Landschaftsbildes oder des Denkmalschutzes nicht eingefordert werden. Neben dem § 2 EEG, der den Betrieb von Windkraftanlagen ein überragendes öffentliches Interesse einräumt.</p> <p>Unabhängig von der rechtlichen Einschätzung hinsichtlich dem Zusammenwirkung von Erholungslandschaft und Denkmalschutz bleibt es dem Rat der Stadt Billerbeck aber unbenommen, nach eigenen Regeln Bauleitplanung durchzuführen bzw.</p>
--	--	---	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Fordere ich die Vermeidung der Gefährdung der Brutgebiete und Lebensräume von Uhu, Wiesenweihe und Rotmilan auf dem Stadtgebiet Billerbeck durch deutlich größere Abstandsregeln für WKA als bisher vorgesehen. Hier schlage ich ein unabhängiges Gutachten des BUND vor! • Fordere ich eine Planung der zukünftigen Windkraftanlagen unter besonderer Beachtung der Belange des Erholungswertes (Kurort) unserer Stadt und der Sicherstellung der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Tourismus in Billerbeck. Die Belange des Erholungswertes (Kurort) unserer Stadt und der Vermeidung von Beeinträchtigungen des Tourismus finden in den bisherigen Leitlinien keine angemessene Beachtung, sind aber ein wichtiger Wirtschaftsfaktor in Billerbeck! Ich bitte alle Verantwortlichen in den entsprechenden Gremien von Rat und Verwaltung die Leitlinien im obigen Sinne zu überdenken. 	<p>nicht durchzuführen. Der Nachweis der Schaffung „substanziellen Raumes“ für die Windenergie muss nicht mehr geführt werden.</p> <p>Die Forderung nach Freihaltung von Fläche jenseits der Stadtgrenze in einer Tiefe von 5 km ist in zweifacher Hinsicht nicht umsetzbar: zum einen sind die 5 km nicht begründet und auch aufgrund der differenzierten Kulturlandschaft mit sehr unterschiedlichen Sichtbarkeiten nicht zu pauschalisieren. Zum anderen hat die Stadt Billerbeck nicht das Recht und auch nicht die Möglichkeiten, die Flächennutzung der Nachbargemeinden einzuschränken. Deutlich wird dies darin, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Rosendahl im Ortsteil Darfeld drei Windkraftanlagen genehmigt und in Bau sind. Diese wirken sich zweifellos auf die Stadtsilhouette Billerbecks aus und stellen eine Vorbelastung dar, die bei den weiteren Bewertungen nicht außer acht gelassen werden darf.</p> <p>Die Forderung nach Berücksichtigung der Brutgebiete von windkraftsensiblen Arten durch größere Abstände, als dies aus dem einschlägigen Leitfaden hervorgeht, bedarf einer Konkretisierung. Bei laufenden Prüfungen durch die Fachbehörde des Kreises konnten alle relevanten Brutgebiete, die aus aktuellen Windkraftprojekten bekannt sind, berücksichtigt und mit entsprechenden Prüfradien versehen werden.</p> <p>Bezogen auf die europäischen Schutzgebiete (FFH-Gebiete) macht es Sinn, von vornherein den 300m-Prüfradius als Puffer frei zu halten von Windkraftanlagen, um so die Bemühungen um den Schutz der Natur und der Artenvielfalt deutlich zu machen.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass Erholungseignung und die klimafreundliche Nutzung der Windenergie in einem unlösbaren Konflikt stehen. Für viele Erholungssuchende ist es heute ein wesentliches Qualitätsmerkmal, dass Energie umweltfreundlich gewonnen wird. „Saubere“ Energiegewinnung wird bewusster wahrgenommen und moderne Touristik nutzt dies heute als Werbeelement, da sich immer mehr Menschen Gedanken machen zu ihrem „ökologischen Fußabdruck“. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dient der Förderung und Erhaltung der Gesundheit und ist somit kompatibel mit der Erholungsfunktion der Stadt Billerbeck. Um praktische Einschränkungen zu vermeiden, wurden in der Potenzialabschätzung auch Abstände zu den Hauptwander- und Radwegen berücksichtigt. Das Erholungsgebiet selbst wurde ebenfalls freigehalten, um die</p>
--	--	--	--

		Die verantwortliche Politik wird sicherlich auch Gedanken an eine zukünftige Wiederwahl in ihr Handeln einfließen lassen.	<p>zweifellos vorhandenen negativen Wirkungen großer technischer Anlagen, die sich zudem noch bewegen und dabei Geräusche erzeugen von den Schwerpunkten der Erholung fern zu halten.</p> <p>Sieht man einmal von der rechtlich nicht umsetzbaren Forderung nach Regelungen, die sich auf das Gebiet der Nachbarkommunen beziehen ab, hat der Rat natürlich die Freiheit Sichtachsen und Brutplätze ermitteln zu lassen. Dies würde im Ergebnis zweifellos den Ausbau der Windenergie einschränken. Durch einen freizuhaltenden Puffer um FFH-Gebiete (300 m) und erhöhte Vorsorgeabstände zum Erholungsgebiet und zu den überregional bedeutsamen Erholungswegen hätte man aber bereits ausreichend Vorsorge getroffen, um mögliche Konflikte von vornherein zu vermeiden.</p>
7	22.04.2024	<p>Gegen die geplanten Maßnahmen Windkraftpark Hamern-Gantweg legen wir hiermit generell und inhaltlich in Bezug auf die dargestellten Leitlinien fristgerecht und in aller Form WIDERSPRUCH ein. Wir erleben die Vorgehensweise, mit der diese Maßnahme durchgesetzt werden soll, als einschüchternd, intransparent, manipulativ und wenn nicht im formellen Sinn, so zumindest im eigentlichen Wortsinn als völlig undemokratisch. Angesichts der sehr kurzen Fristsetzung müssen wir an dieser Stelle auf ausführlichere Begründungen unseres Widerspruchs verzichten, werden dies aber zu gegebener Zeit nachholen. Einige Kritikpunkte seien aber bereits hier genannt. Hier sind u.a. der u.E. völlig unnötige Zeitdruck, das einschüchternde Auftreten des Planungsbüros in der Bürgerinformationsveranstaltung, fehlende bildliche Darstellung (z.B. fotorealistische Darstellung mit den geplanten Ausmaßen der Anlagen), Berechnungen und dezidierte Aussagen zu den Schall- und Lichtimmissionen (nachts), Verringerung des Sonderbeteiligungsradius auf einen Radius von 1 km und die Siedlungsnähe der gewaltigen Anlagen anzuführen. Der Zeitdruck ist auch in Anbetracht der im gesamten Kreis bereits in stark überdurchschnittlicher Anzahl vorhandener Windkraftanlagen, welche die Erholungsmöglichkeiten und die Lebensqualität vieler Bürgerinnen und Bürger schon jetzt stark einschränken, unverständlich.</p>	<p>Der Einwander verkennt, dass alle aktuell von Bund und noch mehr vom Land vorgegebenen gesetzlichen Regelungen den Schwerpunkt auf „Beschleunigung“ setzen. Dies gilt auch für die gesamte EU, die mit der „RED III“ Richtlinie, die aktuell in deutsches Recht umgesetzt wird, Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebiete mit vereinfachten Genehmigungsverfahren gemacht hat. Insgesamt steht die Energiewende sehr wohl unter Zeitdruck, da die Kompensation weggefallener Gaslieferungen keinen Aufschub duldet. Ansichten potenzieller Windgebiete sind in Arbeit. Schallimmissionen sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren immer an den einschlägigen Grenzwerten des Immissionsschutzrechtes auszurichten. Darauf – nicht mehr und nicht weniger – hat jeder Bürger einen Anspruch. Die Frage der finanziellen Beteiligung wird zukünftig ohnehin nach dem Bürgerenergiegesetz betrachtet werden. Derzeit werden Erfahrungen gesammelt und veröffentlicht, die dann auch in Billerbeck angewandt werden können.</p> <p>Fachlich nicht zu bestätigen ist die Einschätzung, der Kreis Coesfeld verfüge über eine überdurchschnittliche Anzahl von Windkraftanlagen. Die Frage der Anlagenzahl ist außerdem untrennbar mit der zur Verfügung stehenden Fläche und der jeweiligen Siedlungsstruktur verbunden und daher wesentlich differenzierter zu betrachten.</p> <p>Aus der nebenstehenden Eingabe ergeben sich keine Veränderungen der Leitlinien zur Durchführung künftiger Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen.</p>

8	20.04.2024	<p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, mit diesem Schreiben möchten wir, die (...), unsere Bedenken zum möglichen Ausbau weiterer Windenergie, in dem Bereich Billerbeck-Havixbeck-Nottun, zum Ausdruck bringen.</p> <p>Wie Sie wissen, organisieren wir seit einigen Jahren als (...) eine Langstreckenwanderung, durch die Region der Baumberge, auf dem Gebiet der Gemeinden Havixbeck, Nottuln und der Stadt Billerbeck. Dabei ist es uns gelungen den Marsch über die Region hinaus bekannt zu machen. Allein in diesem Jahr erwarten wir über 1.000 Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet. Die Teilnehmer genießen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Münsterländer Parklandschaft sowie die Hügelige Landschaft der Baumberge.</p> <p>Uns wurde mitgeteilt, dass im Bereich der Baumberge, in der Nähe von Wander-/Radwege, einige zusätzliche Anlagen entstehen könnten. Grundsätzlich stehen wir zu den Grundsätzen der Energiewende und unterstützen den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien. Unsere Bedenken beziehen sich auf die Planungen im Bereich der Baumberge, da diese sich negativ auf unsere Langstreckenwanderung auswirken und den Streckenverlauf beeinträchtigen könnten.</p> <p>Wir befürchten, dass die Akzeptanz der Teilnehmer zurückgehen wird und weitere Veranstaltungen vielleicht nicht stattfinden werden.</p> <p>Durch den Marsch fördern wir den Tourismus und stärken die Wirtschaft vor Ort.</p> <p>Erneuerbare Energien werden im Münsterland benötigt, jedoch bitten wir Sie, jedes Projekt abzuwägen und einzeln zu bewerten. Falls es möglich ist, sollten die Ausläufer der Baumberge, frei von Windrädern bleiben.</p> <p>Bitte leiten Sie dieses Schreiben auch an die zuständigen Ansprechpartner in Havixbeck, Nottuln weiter.</p>	<p>Die einleitenden Ausführungen haben keinen unmittelbaren Zusammenhang zu der hier in Rede stehenden Leitbilddiskussion, sondern beziehen sich auf ein Vorhaben, für das noch keine Bauleitplanverfahren eingeleitet worden ist.</p> <p>Zu der allgemein geäußerten Befürchtung, dass weitere Windkraftanlagen Wanderer abschrecken würden, ist folgendes auszuführen:</p> <p>Es ist nicht erkennbar, dass Erholungseignung und die klimafreundliche Nutzung der Windenergie in einem unlösbaren Konflikt stehen. Für viele Erholungssuchende ist es heute ein wesentliches Qualitätsmerkmal, dass Energie umweltfreundlich gewonnen wird. „Saubere“ Energiegewinnung wird bewusster wahrgenommen und moderne Touristik nutzt dies heute als Werbeelement, da sich immer mehr Menschen Gedanken machen zu ihrem „ökologischen Fußabdruck“.</p> <p>Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dient der Förderung und Erhaltung der Gesundheit und ist somit kompatibel mit der Erholungsfunktion der Stadt Billerbeck. Um praktische Einschränkungen zu vermeiden, wurden in der Potenzialabschätzung auch Abstände zu den Hauptwander- und Radwegen berücksichtigt. Das Erholungsgebiet selbst wurde ebenfalls freigehalten, um die zweifellos vorhandenen negativen Wirkungen großer technischer Anlagen, die sich zudem noch bewegen und dabei Geräusche erzeugen und sich negativ auf das Panorama der Horizontes auswirken von den Schwerpunkten der Erholung fern zu halten.</p> <p>Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LaNUV) hat eine Landschaftsbildbewertung für ganz NRW erstellt. Da es sich um eine neutrale Institution handelt, die sich aufgrund rein fachlicher und weniger subjektiver Kriterien mit der Einordnung befasst hat, ist es naheliegend diese heranzuziehen. Die Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten in NRW sind kategorisiert in: sehr gering/gering, mittel, hoch und sehr hoch. Die Weißfläche Billerbeck- Langenhorst ist nur mittel bewertet. Um den Ortskern mit hoch und sehr hoch. Eine Ausnahme der Bereiche mit einer mittleren bis sehr hohe Bewertung würde zu einem Wegfall aller Flächen führen.</p> <p>Eine Möglichkeit des Schutzes des Landschaftsbildes wäre ein Ausschluss aller Flächen mit einer sehr hohen Bewertung. Diese umfasst die Höhenzüge der Kern- Baumberge und die Berkelaue. In den jetzigen Leitlinien ist der Ausschluss</p>
---	------------	---	--

			<p>mit einer Öffnungsklausel versehen. Diese könnte sich allein auf einen Untersuchungsbereich um das Industriegebiet Hamern beziehen.</p> <p>Sofern auch die zweite Bewertungsstufe der hoch bewerteten mit aufgenommen würde, hätte dies den Ausschluss aller Flächen um den Siedlungsbereich Billerbecks zur Folge.</p> <p>Der Tenor der nebenstehenden Ausführungen lässt darauf schließen, dass ein erhöhter Schutz der Erholungseignung der Stadt Billerbeck wünschenswert wäre. Dies kann durch einen Vorsorgeabstand zum Erholungsgebiet (475 m, orientiert an der optisch bedrängenden Wirkung), zu den überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen (ca. 100 m) und durch ein Freihalten des Bereichs mit sehr hochwertigem Landschaftsbild (mit Ausnahme des IG Hamern) erreicht werden.</p>
9	18.04.2024	<p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks, zu der am 11.04.2024 stattgefundenen Infoveranstaltung zum o.a. Thema möchte ich, seit 10 Jahren in Billerbeck lebend, Ihnen gerne aus Sicht eines an der Veranstaltung teilgenommenen Bürgers, eine kurze Stellungnahme dazu zukommen lassen.</p> <p>Mein erster Gedanke gleich zu Beginn war, dieser Info-Abend hätte schon wesentlich früher stattfinden müssen. Im Raum befanden sich (lt. Zeitung) ca. 250 interessierte Bürger, deren verbindender Gedanke und zweifelsohne gemeinsames Ziel ist, etwas für's Klima und den Arten- und Naturschutz zu tun. Die dann teilweise recht emotional vorgebrachten Beiträge verdeutlichten, wie wichtig dieses Thema im globalen und auch regionalen Raum jedem einzelnen ist. Kurz gesagt, jeder betonte, es geht um unser aller Zukunft und auch die unserer Kinder bei der Suche nach einem für alle gangbaren Weg zum Erhalt unserer Lebensqualität. Es zeigte sich jedoch, dass die unterschiedlichen Ansätze dazu zu einer nicht zu übersehenden und überhörenden Anspannung im Saal führten.</p> <p>Frau Besecke führte als Moderatorin souverän durch diesen Abend, was sicher keine leichte Aufgabe war, und sie war bemüht, die teilweise aufwallenden Emotionen immer wieder zur Sachlichkeit zurückzubringen.</p> <p>Die umfangreichen Fragen der Anwesenden machten in jedem Fall auch die Komplexität des Themas</p>	<p>Die in der Öffentlichkeit diskutierten Vorhaben für weitere Windkraftanlagen im Stadtgebiet Billerbeck sind keineswegs deckungsgleich mit den Vorhaben, für die unter bestimmten Bedingungen eine Positivplanung (FNP-Änderung) durch die Stadt Billerbeck durchgeführt wird. Hier war ein umfassender Beratungsprozess erforderlich, der schlussendlich darin mündete, die Auswahl künftiger Vorhaben an Leitlinien zu messen. Diese wurden ausgearbeitet, öffentlich diskutiert, umfassend vorgestellt und sind Gegenstand dieser Bürgerbeteiligung. Ein früherer Zeitpunkt hätte bei weitem noch keine Substanz für kommunale Entscheidungsprozesse gehabt.</p> <p>Die Reaktion auf den Hinweis eines Bürgers zu möglichen Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall wird hier verkürzt wiedergegeben. Es wurde darauf hingewiesen, dass dieses Thema seit Jahren Gegenstand gerichtlicher Prüfungen gewesen ist und diese nie zu dem Ergebnis geführt haben, dass eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung vorliegt.</p> <p>Ähnlich wie der Einwander des nebenstehenden Beitrags nun ohne Quellenangaben behauptet, Frankreich würde den Ausbau der Windenergie reduzieren gibt es bis heute Bericht im Internet, die vom Stopp des Ausbaus der Windenergie in Dänemark berichten, weil diese angeblich den Nerzfarmen schädigen. Diese Behauptungen wurden auch weitverbreitet, als längst ein offizielles Dementi der dänischen Regierung veröffentlicht worden war.</p>

	<p>deutlich. Und genau da liegt auch die große Gefahr, die dieser Vorgang auch in die über viele Generationen gewachsenen sozialen Strukturen Billerbecks bringt. Denn die unterschiedlichen Meinungen gehen quer durch Vereine, Nachbarschaften, Freundschaften und sogar Familien. Das heisst meiner Meinung nach, eine der primärsten Aufgaben neben der Lösung eines faktischen Problems ist es, dringendst zu verhindern, dass die Gräben in Billerbeck zwischen den einzelnen Gruppen nicht zu tief werden.</p> <p>Ein Anteil dieser Aufgabe fällt zweifelsohne dem Rat der Stadt zu, der diesbezüglich Entscheidungen zu treffen hat, und ein anderer Teil denjenigen, die in der Öffentlichkeit die Gesichter für den Fortgang dieses Projektes sind. Herr Jüdefeld von „Pro Billerbeck“ machte in seiner Einführung gleich zu Anfang deutlich, dass „Pro Billerbeck“ keine Bürgergruppierung gegen Windkraft ist, sondern diese lediglich für einen maßvollen Ausbau der Windkraft hier in Billerbeck plädiere, was jedoch nicht von jedem so akzeptiert wurde. Im Verlaufe des Abends tauchten die unterschiedlichsten Argumente pro und contra auf, die von jedem Vortragenden eine aus seiner Sicht berechnete Sorge beinhaltete.</p> <p>Deshalb fand ich persönlich es als eine Grenzüberschreitung, dass Herr Ahn als Vertreter der Stadtplaner WoltersPartner GmbH die Frage eines Bürgers zum Gesundheitsaspekt (Infraschall) etc.) regelrecht abbügelte mit der Bemerkung, er habe sich das schon 12 Jahre anhören müssen und wolle zu dieser Frage jetzt nichts mehr hören.</p> <p>Was, so frage ich, ist denn höchstwahrscheinlich das Resultat einer solchen Bevormundung interessierter Menschen im Rahmen einer solchen Informationsveranstaltung? Hat nicht jeder Mensch das Recht, seine Meinung und auch seine Ängste, die mit einem solchen Projekt einhergehen, zu formulieren? Der wirklich schlechteste Umgang damit ist, es vorne am Rednerpult stehend, unwirsch abzutun.</p> <p>Als dies geschah wurden in meiner unmittelbaren Nähe unruhig Stimmen laut mit dem Tenor: „So geht das nicht!“ „Ich hab’s doch geahnt!“ (Was immer auch der Aussagende damit meinte).</p> <p>Ich persönlich möchte Herrn Ahn noch einen kurzen Satz der Bundesanstalt für Geowissenschaft und Rohstoffe (BGR) seinem reichhaltigen 12-jährigen Erfahrungsschatz zu diesem Aspekt hinzufügen:</p> <p>"Die BGR hat in unterschiedlichen Messungen Infraschall-Emissionen von 1,5 MW und 5 MW Anlagen in noch mehr als 10 km Abstand erfasst, die</p>	<p>Es hat Methode, eine nicht spürbare potenzielle Schädigung (Infraschall kann vom Menschen nicht wahrgenommen werden) als große Gesundheitsgefahr aufzubauschen, um so Angst zu erzeugen. Obwohl mittlerweile weit mehr als 30.000 Windkraftanlagen in Deutschland in Betrieb sind und es eben keine ernsthaften Nachweise von Gesundheitsgefährdungen gibt, ist erstaunlich, wie oft trotzdem derartige Argumente verfangen.</p> <p>Alle anerkannten Studien kommen zu demselben Ergebnis. Infraschall wird von einer großen Zahl unterschiedlicher natürlicher und technischer Quellen hervorgerufen. Er ist alltäglicher und überall anzutreffender Bestandteil unserer Umwelt. Windkraftanlagen leisten hierzu keinen wesentlichen Beitrag. Die von ihnen erzeugten Infraschallpegel liegen deutlich unterhalb der Wahrnehmungsgrenzen des Menschen. Es gibt keine wissenschaftlich abgesicherten Belege für nachteilige Wirkungen in diesem Pegelbereich.</p>
--	---	--

		<p>gesundheitsschädlich sein können." Auch internationale Messungen bestätigen Reichweiten des Infraschalls und seine Auswirkungen noch in mehreren Kilometern.</p> <p>Warum wohl hat Frankreich aus diesem Grunde einen Grossteil seiner geplanten WKA wieder zu den Akten gelegt? Ironisch gefragt: Ist die Physiologie französischer Bürger eine andere als unsere?</p> <p>Bis auf diesen Wermutstropfen im Verlauf der Diskussion war es ein gelungener Abend und eine informative Veranstaltung für alle Teilnehmer. Ich jedenfalls hoffe auf eine für alle Beteiligten akzeptable Lösung des Themas.</p> <p>Danke!</p>	<p>Aus der nebenstehenden Eingabe ergeben sich keine Veränderungen der Leitlinien zur Durchführung künftiger Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen.</p>
10	03.01.2024	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf den geplanten Bau von Windenergieanlagen im Rahmen des Bürgerwindparks Rorup durch (...) wollen wir unsere starke Ablehnung deutlich machen.</p> <p>Unser Hof (...) liegt in einem Tal. In südlicher und westlicher Richtung verfahren die B525 und die L580, welche dauerhaft Straßenlärm verursachen. In nordöstlicher Richtung befinden sich bereits 4 Windkraftanlagen in der Entfernung von 700-800 Metern zu unserem Wohnhaus. Sie sind 100m hoch und erzeugen je nach Wetterlage erheblichen Lärm.</p> <p>Der Bürgerwindpark Rorup plant in direkter Nähe unseres Wohnhauses, in nord- und westlicher Richtung, drei weitere Windräder in der Höhe von über 200 Metern. Zwei der drei Windräder sollen im Abstand von weniger als 500 Metern und weniger als 600 Metern erbaut werden. Unser Wohnhaus wäre dadurch von drei Seiten von Windrädern umringt. Die Windräder stellen zudem eine erheblich optisch bedrückende Wirkung dar, die durch die Hanglage noch verstärkt wird.</p> <p>Unsere Wohn- und Lebensqualität und unsere Gesundheit werden bereits negativ durch den Lärm der bestehenden Windkraftanlagen und der Bundesstraßen beeinträchtigt. Weitere Windräder erzeugen noch mehr Lärm der aufgrund der Umkreisung des Hofes bei jeder Windrichtung gegeben wäre. Bei der geplanten Nähe und Höhe der Windkraftanlagen ist zusätzlich mit Schattenwurf auf unser Wohnhaus zu rechnen.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass bei der Planung von Windenergieanlagen auf die bereits belasteten Bewohner anliegender Höfe Rücksicht genommen wird. Eine Umringung von Wohnhäusern durch Windräder und Bundesstraßen muss vermieden werden.</p>	<p>Die einleitenden Ausführungen haben keinen unmittelbaren Zusammenhang zu der hier in Rede stehenden Leitbilddiskussion, sondern beziehen sich auf ein Vorhaben, für das noch keine Bauleitplanverfahren eingeleitet worden ist.</p> <p>Aus der nebenstehenden Eingabe ergeben sich keine Veränderungen der Leitlinien zur Durchführung künftiger Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen.</p>

11	14.04.2024	<p>Sehr geehrte Frau Besecke, zunächst einmal möchte ich Ihnen gratulieren zu der Moderation anlässlich der Windkraftveranstaltung in der Anne-Frank Aula. Sie haben es mit Mut, Eleganz, eloquent und mit viel Sachverstand verstanden die Tagung zu leiten und ich denke auch zum Schluss zu einem guten Ende zu führen.</p> <p>Nun möchte ich auch zur Windkraft allgemein, insbesondere für Billerbeck Stellung nehmen.</p> <p>Natürlich müssen wir uns mit alternativen Energien beschäftigen, hier auch insbesondere mit der Windkraft. Aber wir sollten vorsichtig zum einen hinsichtlich der Erhaltung unserer wunderbaren Landschaft zum anderen aber auch hinsichtlich der Akzeptanz in der Bevölkerung sein. Ich denke, wir haben bisher schon einen großen Anteil bezogen auf Billerbeck für alternative Energien aufgebracht. Wenn nun 36 weitere Windkraftanlagen in Planung sind, stellt sich für mich die Frage, ob wir für Billerbeck gesehen übers Ziel hinauschießen. Wenn man feststellen muss, dass Windkraftanlagen still stehen, da zum einen der Strom vor Ort nicht benötigt wird und zum anderen die Stromtrassen, die den Strom weiterleiten sollen, zum Teil noch nicht fertiggestellt sind, so stellt sich die Frage, machen wir den zweiten vor dem ersten Schritt. Die Bevölkerung wird kein Verständnis dafür haben, für nicht Strom produzierende Anlagen den Strompreis zu bezahlen (im Jahr 2023 rd. 4 Mrd KWH), während dem Windkraftbetreiber dieses Problem nicht so sehr Kopfschmerzen bereitet, da er den durchschnittlichen Preis den vergleichbare Anlagen produzieren, erhält.</p> <p>Ich schlage daher vor, dass wir bevor der Bau weiterer Windkraftanlagen genehmigt wird, die Fertigstellung der Stromtrassen abwarten und darüber hinaus beobachten, in wie weit die übrigen Gemeinden, Städte und Kreise den Ausbau der Windkraftanlagen vorantreiben. Ich denke hier sollte man überregional und mit Augenmaß zusammenarbeiten. Dann wird auch Akzeptanz in der Bevölkerung geschafft und die ist unabdingbar.</p> <p>Ich wünsche Ihnen für Ihre Arbeit weiterhin Augenmaß und viel Erfolg.</p>	<p>Es ist nicht nachvollziehbar, worauf die Einschätzung des neben stehendes Beitrags fußt, das künftig in Billerbeck weitere 36 Windkraftanlagen errichtet würden. Selbst wenn dem so wäre kann man darauf nicht schließen, dass dies ein „Zuviel“ wäre, da bereits heute Windkraftanlagen oft stillstehen würden.</p> <p>Bisher wurden in drei Bürgeranregungen insgesamt 12 projektierte Windenergieanlagen dem Rat der Stadt Billerbeck vorgestellt. Zusätzlich 5 weitere Anlagen auf Billerbecker Gebiet wurden im Bereich Langenhorst/Bombeck den Anliegern und Fraktionen zur Kenntnis gebracht. Nicht alle der projektierten Anlagen liegen in den Weißflächen, welche durch die städtebaulichen Kriterien als Eignungsflächen identifiziert wurden.</p> <p>Das Thema der Überlandleitungen betrifft vorrangig den Off-Shore-Strom. Das Münsterland profitiert eher davon, dass der erzeugte Strom vor Ort gleich genutzt wird. Hier entwickeln sich derzeit Speichertechnologien und vor allem die stromfressende Erzeugung grünen Wasserstoffes hat im Münsterland einen Schwerpunkt. Das Windkraft dennoch ab und an abgeregelt werden muss, wird sich vermutlich nicht ganz vermeiden lassen. Aber das war bei konventionell Kraftwerken auch immer eine Notwendigkeit.</p> <p>Aus der nebenstehenden Eingabe ergibt sich der Vorschlag eines Moratoriums, was allerdings fachlich nicht begründet ist. Jetzt geplante Standorte werden ohnehin frühestens in 2 bis 3 Jahren Strom produzieren.</p>
----	------------	---	--

12	22.04.2024	<p>Guten Tag Frau Besecke, insbesondere da die Leitlinien durch die Ratsmehrheit einer Öffentlichkeitsbeteiligung entzogen wurden ist es umso wichtiger, dass die aus den Leitlinien nach bisherigem Stand wohl hervorgehenden 5 neuen Windkraftzonen in einem FNP-Änderungsverfahren zusammengefasst werden.</p> <p>Mit der 35. FNP-Änderung wurden ebenfalls in einem Verfahren alle heutigen Windkraftzonen festgelegt. Damit hätten die Billerbecker Bürger in der Öffentlichkeitsbeteiligung zu der FNP-Änderung einen fairen Überblick über alle von der aktuellen Ratsmehrheit geplanten Windvorrangzonen und könnten – wenn schon nicht zu den Leitlinien – auf Basis einer vollständigen Information entscheiden, wie Billerbeck hinsichtlich Windkraft aufgestellt werden soll.</p> <p>Bitte nehmen Sie diesen Punkt noch zu den Fragen und Anregungen zur Bürger-Information hinzu.</p>	<p>Es ist nicht beabsichtigt, alle fünf bislang bekannten Bürgerwindpark-Vorhaben in der Stadt Billerbeck mittels einer FNP-Änderung zu realisieren, hierfür bestehen seitens der Verwaltung keine Kapazitäten. Der Rat der Stadt Billerbeck kann über jedes Vorhaben einzeln befinden. Aufgrund sehr unterschiedlicher Planungsstände hinsichtlich der erforderlichen Gutachten aber auch hinsichtlich der Bürgerbeteiligung ist eine einheitliche Bearbeitung, aber auch schon eine einheitliche Abschätzung der Machbarkeit nicht möglich. Den allgemeinen Rahmen als maximal-Größe gibt die städtebauliche Potenzialkarte. Wie immer wieder betont können die dortigen „Weißflächen“ aber durch vertiefende Begutachtung z.B. im Bereich Artenschutz noch weiteren Beschränkungen unterliegen.</p> <p>Aus der nebenstehenden Eingabe ergeben sich keine Veränderungen der Leitlinien zur Durchführung künftiger Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen.</p>
13	20.04.2024	<p>Die Leitlinien für die Durchführung von Positivplanungen zur Errichtung von WKA sollten mit folgendem Satz ergänzt werden:</p> <p>"Gebiete mit einem hohen ästhetischen Eigenwert, mit hochwertigen Biotopstrukturen, mit einer herausragenden Bedeutung für die Naherholung der Menschen vor Ort und der Vielfalt der Ökosysteme stehen nicht für den Bau von WKA zur Verfügung."</p> <p>Danke</p>	<p>Die vorgeschlagene Leitbilderweiterung würde Rat und Verwaltung vor ein unlösbares Problem stellen, da es zu den genannten Kriterien weder Wertstufen, noch Grenzwerte gibt. Selbst hochwertige Biotopstrukturen stellen keine messbare Größenordnung dar, da es auch hochwertige Biotopstrukturen gibt, die durch Windkraftanlagen aber kaum beeinflusst werden. Der Aspekt der Naherholung wurde bereits durch den Schutz des Erholungsgebietes aufgegriffen und kann durch einen Vorsorgeabstand zu diesem Gebiet aber auch zu allen überregional bedeutsamen Rad- und Wanderwegen noch ausgeweitet werden. Der ästhetische Landschaftsbildaspekt wurde bereits durch die vom LANUV vorgenommene Bewertung sehr hochwertiger Bereiche beachtet, kann durch ein konsequentes Freihalten aber ebenfalls verstärkt werden.</p> <p>Der Vorschlag zur Leitbilderweiterung zum Thema Biotopstrukturen würde eine Planungsentscheidung erheblich erschweren. Möglich ist jedoch eine Ausweitung des Aspektes Erholung und ästhetischem Landschaftsbildwert.</p>
14	24.03.2024	<p>Appell zum Erhalt des Münsterlandes, dem Erhalt seiner spezifischen unvergleichlichen Landschaftsformen, seinen Schutzgebieten für Natur und Biodiversität und seiner Funktion als Lebensraum, Erholungs- und Rückzugsraum für den Menschen, der massiv bedroht ist durch einen egoistischen sachlich</p>	<p>Der Ausbau der Windenergie ist durch bundespolitische Entscheidung und Gesetze sehr wohl sachlich begründet und im Interesse aller.</p> <p>300 m hohe Anlagen sind On-Shore bislang nicht üblich und werden auch von keinem Hersteller angeboten.</p>

	<p>nicht begründbaren kleinräumigen Ausbau der Industriellen Windkraft mit bis zu 300 m hohen Anlagen. Großräumige Planungen des Ausbaus der Windkraft, mit denen Konfliktpotentiale besonders im Bereich der Natur ausgeglichen werden können, werden durch Planungen auf kommunaler Ebene völlig unterlaufen und zerstören die Zielrichtung des vorliegenden Regionalplanes. Wenn diese Entwicklung nicht sofort gestoppt wird, ist der Regionalplan mit seinen konfliktausgleichenden Planungen komplett gescheitert. Wir werden unsere Landschaft, unsere Natur und unser Lebensumfeld bald nichtmehr wieder erkennen. Wollen wir das wirklich? Wollen wir unsere Heimat, unsere Natur ohne jede Notwendigkeit allein zur Ermöglichung völlig unsozialer finanzieller Gewinne einiger Privilegierter opfern? Eine sachliche Notwendigkeit für diesen überhasteten Ausbau besteht in keiner Weise. Vielmehr ist abzusehen, dass schon der jetzige Ausbau die vorgegebenen politischen Ziele überschreiten wird und so völlig ohne Not ein ganzer Landschaftsbereich zerstört – oder um mit den Worten der Windindustrie zu sprechen – transformiert wird. Der Begriff „Parklandschaft Münsterland“ wird eine völlig andere Bedeutung bekommen. Aus Parklandschaft wird Industrielandschaft Münsterland. Schon der vorliegende Regionalplan übererfüllt die Flächenziele des Landes. Das Münsterland verfügt schon jetzt über einen ausreichenden Ausbau der Windkraft. Der darüber hinausgehende kleinräumige kommunale Ausbau dient lediglich der Gewinnmaximierung der Investoren und der Landverpächter zu Lasten der Allgemeinheit, mit marginalen Beteiligungen für Bürger und Kommunen. Während die Projektierer und Verpächter pro Anlage bis 10 Millionen Euro Gewinn machen, sollen die Anwohner bei Abständen von nur noch ca. 500 m bis 50% Wertminderungen ihrer Häuser und Beeinträchtigungen ihrer Lebensqualität und Gesundheit schweigend hinnehmen.</p> <p>Deutschland ist EU-weit auf dem drittletzten Platz beim Schutz der Biodiversität, so das Ergebnis einer aktuellen Studie der Universität Bologna vom Juli 2023. Lediglich 0,6 Prozent ausgewiesene Schutzflächen kann die Bundesrepublik vorweisen.</p> <p>Mit der EU-Biodiversitätsstrategie haben sich die europäischen Staaten verpflichtet, 30 Prozent der Landes- und Meeresfläche unter verbindlichen Schutz zu stellen, einschließlich eines „Verschlechterungsverbots“. Ein Drittel davon, 10 Prozent, sollen streng geschützt werden. Die Umsetzung soll bis zum Jahr 2030 erfolgt sein.</p>	<p>Es ist durch den Gesetzgeber ausdrücklich vorgesehen (vgl. § 249 Abs, 4 BauGB), dass die Windenergiegebiete des Regionalplanes nach Feststellung des Flächenbeitragswertes sowohl durch die Regionalplanung selbst, aber auch durch kommunale Planungen erweitert werden. Vor In-Kraft-Treten der Regionalplanung hat die regionale Raumordnungsbehörde über eine Änderung im Landesplanungsgesetz die Möglichkeit, Vorhaben zurückstellen zu lassen. Dies geschieht derzeit auch in allen Regionen, soweit es sich um Projekte handelt, die auch seitens der Kommune kein Einvernehmen erzielen.</p> <p>Das aktuelle Vorgehen ist tatsächlich durch einen hohen Zeitdruck geprägt. Dieser ist jedoch auf allen Ebenen, von der EU über den Bund zum Land durch entsprechende Beschleunigungsgesetze ausdrücklich gewollt.</p> <p>Eine Veränderung des Landschaftsbildes hat längst stattgefunden und ist der Preis einerseits für unseren Energiehunger und andererseits für den Verzicht auf klimaschädliche konventionelle Kraftwerke oder in der Endlagerfrage nach wie vor ungeklärten Atomkraftwerke.</p> <p>Auf welcher Grundlage die Behauptung der nebenstehenden Einwendung beruht, das Münsterland hätte bereits genug Windkraftanlagen, kann nicht nachvollzogen werden. Immerhin sind die durch internationale Verträge festgelegten Energieziele noch längst nicht erreicht. Wirklich viele Windkraftanlagen finden sich im Paderborner Land oder in Niedersachsen – dies ist den dort deutlich günstigeren Windverhältnissen geschuldet. Dies gilt ebenso umgekehrt für die windschwachen Regionen Süddeutschlands. Das Münsterland bewegt sich hier im Mittelfeld. Die in der nebenstehenden Einwendung vorgetragenen Zahlen hinsichtlich des Gewinns und der Wertminderung sind nicht belegt.</p> <p>Biodiversität und Ausbau der regenerativen Energien stellen keinen Widerspruch dar, sondern sind zwei gleichermaßen zu verfolgende Ziele, wobei der Klimaschutz durch den vermehrten Einsatz regenerativer Energien selbst ein wesentlicher Beitrag zum Erhalt vielfältiger Lebensbedingungen ist. Zu jedem Windkraftvorhaben müssen umfangreiche Artenschutzbeiträge vorgelegt werden, die oftmals auch zu beachtlichen, z.T. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen führen um die schädlichen Auswirkungen zu minimieren.</p>
--	--	--

	<p>Das BMUV schreibt: „Die Natur ist es nicht nur aus sich selbst heraus wert, geschützt zu werden. Die biologische Vielfalt und eine intakte Natur sind die Grundlagen für das Leben der Menschen, für unsere Lebensqualität und Gesundheit. Biologische Vielfalt umfasst den Reichtum an Pflanzen, Tieren, Pilzen und Mikroorganismen ebenso wie die Vielfalt an Lebensräumen und Erbanlagen. Schutz und nachhaltige Nutzung von Natur und biologischer Vielfalt sichern langfristig die Bedürfnisse heutiger und zukünftiger Generationen. Nur wenn das Naturkapital geschützt und erhalten wird, kann es auch künftig wichtige Ökosystemleistungen für die Menschen erbringen. Trotz vielfacher nationaler, europäischer und internationaler Gegenmaßnahmen schwindet die Biologische Vielfalt weltweit in dramatischem Ausmaß. Das ist nicht nur aufgrund des Eigenwertes der Natur Besorgnis erregend. Die Biodiversität ist auch Grundlage unserer Existenz. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit setzt sich daher mit aller Kraft dafür ein, den Schutz der biologischen Vielfalt national, in der EU und weltweit entscheidend voranzubringen und das UN-Übereinkommen über die biologische Vielfalt umzusetzen. Der Umbau unseres Energiesystems verändert Landschaften und beeinflusst die Natur. Die Energiewende muss deshalb naturverträglich gestaltet werden...“</p> <p>Es besteht erheblicher Nachholbedarf besonders im Münsterland und die große Gefahr, dass durch eine zu engräumige (kommunale) Planung von Windkraftstandorten und Freiflächenfotovoltaik wertvolle Flächen verloren gehen und der Schutz der Biodiversität dadurch geradezu ausgehebelt wird. Verschärft wird diese Situation durch den Umstand, dass das Münsterland schon jetzt durch eine deutliche Waldarmut gekennzeichnet ist. Die Vorgaben der EU und der UN sind nur zu schaffen, wenn alle vorhandenen Schutzgebiete nicht nur erhalten, sondern weiter ausgebaut werden, inklusive auch der Landschaftsschutzgebiete, die z.B. im Kreis Steinfurt ohnehin in einem zu geringen Umfang ausgewiesen sind.</p> <p>Wie dramatisch die Eingriffe in die Natur sind, soll exemplarisch folgendes Zitat zur Gefährdung von Fledermäusen durch WEA zeigen: "Untersuchungen zeigen, dass an jeder Anlage in der Hauptflugzeit bis zu 35 Tiere pro Monat verenden. Man geht in Deutschland davon aus, dass jährlich über 200.000 dieser Tiere durch Rotorblätter ihr Leben lassen (Voigt et al. 2022). Das Sterben dieser unter strengem Schutz stehenden Tiere ist nicht nur für die Arten selber problematisch. Denn das Fehlen der Fledermäuse hinterlässt eine Lücke im Ökosystem. Betroffen sind in erster Linie Offenraumjäger wie der</p>	<p>Es wird nicht in Abrede gestellt, dass Windräder für verschiedene Arten ein Risiko darstellen. Das gilt für Straßen, Stromleitungen, Glasfassaden oder das Halten von Katzen in gleicher Weise bzw. bezogen z.B. auf die Gefährdung von Vögeln noch deutlicher. Der Mensch greift unbestritten in das Ökosystem ein, denn er ist selbst Teil dieses Systems. Es gilt hier, einen verträglichen Mittelweg zu finden. Es gehört daher zum Standard von Windkraftgenehmigungen, z.B. durch zeitweises Abschalten der Anlagen (in der Erntezeit, wenn bestimmte Fledermausarten in der Luft sind etc) ein verträgliches Miteinander zu sichern.</p>
--	---	--

	<p>Große Abendsegler. Nur ein Teil der Opfer stirbt durch den direkten Kontakt mit den Rotorblättern. Ein weiteres Problem ist das sogenannte Barotrauma, bei dem man die Tiere scheinbar unversehrt am Boden vorfindet. Dieses Phänomen trifft auf, wenn die Fledermäuse den Rotorblättern zu nahe kommen und der entstehende Druckunterschied die Lunge und Gefäße tödlich verletzt."</p> <p>Für die Natur bedeutet jedes neue Windrad eine weitere – und hier weder aus Klimaschutzgründen noch aus Gründen der Versorgungssicherheit begründbare – Schwächung und einen Angriff auf die wichtigen Ziele zum Erhalt der Biodiversität. Wir weisen hier auch zum wiederholten Male auf die Gefährdung der Funktionsfähigkeit des Europareservates der Rieselfelder Münster hin, das durch Planungen der Kommunen Greven, Ostbevern und Telgte massiv gefährdet ist.</p> <p>Die für die Energiewende vernichtende Kritik des Bundesrechnungshofes sowie Stellungnahmen der Netzbetreiber machen deutlich, dass die Energiewende, so wie sie zurzeit durchgeführt wird, krachend gescheitert ist: „Die Versorgungssicherheit ist gefährdet, der Strom ist teuer und Auswirkungen der Energiewende auf Landschaft, Natur und Umwelt kann die Bundesregierung nicht umfassend bewerten. Dies birgt erhebliche Risiken für den Wirtschaftsstandort Deutschland sowie die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung.“</p> <p>Insbesondere der Netzausbau hinkt weit hinter den Ausbauzielen her, einer der Gründe, weswegen ein weiterer Ausbau der Windkraft unsinnig, ja sogar schädlich ist. Der Rückstand beträgt mittlerweile sieben Jahre bzw. 6.000 km. Jedes neu errichtete Windrad erhöht die Notwendigkeit von kostenträchtigen Netzeingriffen, bei guten Windverhältnissen kann der produzierte Strom nicht sinnvoll verbraucht werden. Für den Verbraucher bedeutet dies höhere Kosten, den Betreibern wird nicht genutzter oder nicht produzierter Strom erstattet – wiederum zu Lasten des Bürgers.</p> <p>Deswegen schlagen Netzbetreiber einen sofortigen Stopp des Ausbaus der Windkraft vor.</p> <p>Zu Umwelteinwirkungen durch die Windkraft äußert sich der Bundesrechnungshof wie folgt:</p> <p>„Ein Zweck des EnWG ist die umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Die Bundesregierung beabsichtigt, negative und insbesondere schwerwiegende Auswirkungen auf Umwelt, Natur und Gesundheit weitgehend zu vermeiden. Die Energiewende hat allerdings erhebliche</p>	<p>Der Verweis auf diese Rieselfelder Münster und Kommunen im Kreis Warendorf steht in keinem kausalen Zusammenhang zu der hier in Rede stehenden Leitbild-diskussion der Stadt Billerbeck. Die weiteren Ausführungen zielen dann auch auf allgemeine Kritik an der Energiepolitik des Bundes, der im übrigen in der Gasnotstandslage alle wesentlichen gesetzlichen Änderungen zum beschleunigten Ausbau der Windenergie mit den Stimmen der demokratischen Opposition beschlossen hat. Hier kann man persönlich anderer Meinung sein, muss dann aber die Mehrheitsentscheidung des Parlamentes nach den Grundregeln unserer parlamentarischen Demokratie akzeptieren</p> <p>Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Wind-an-Land-Gesetz bewusst die Möglichkeit geschaffen, über bestehende Konzentrationszonen hinaus über eine Positivplanung weitere Flächen für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen (§ 249 Abs. 4 BauGB). Dies erfolgte vor dem Hintergrund der durch weltpolitische Ereignisse ausgelösten Energiekrise, die den beschleunigten Ausbau der aus Klimaschutzgründen ohnehin erforderlichen Erneuerbaren Energien zum Ziel hat. Der Bundesgesetzgeber hat auch ganz bewusst kein „Flächenziel“ als eine Obergrenze eingeführt, sondern ein Minimalziel, dass im weiteren Zeitablauf bedarfsgerecht weiter auszubauen ist. Da der künftige Energiebedarf aber nicht sicher abgeschätzt werden kann und sich derzeit z.B. durch den verstärkten Einsatz von Wasserstoff, aber auch durch den „Energiehunger“ der mehr und mehr eingesetzten künstlichen Intelligenz („Data-Center“) deutlich nach oben bewegt, gibt es aktuell keine fixierte Obergrenze. Dies gilt natürlich auch für das Münsterland. Im Zuge der aktuell laufenden Planung von Windenergiegebieten im Regionalplan Münsterland wird intensiv diskutiert, inwieweit die dort vorgesehenen Gebiete auch tatsächlich nutzbar sind. Die Flächenziele sind nicht deckungsgleich mit den Energieausbauzielen (Treibhausgasneutralität 2045, 80% Anteil der Erneuerbaren an der Stromerzeugung bis 2030, derzeit erreichen wir 57%). Die Nicht-Verfügbarkeit aufgrund der groben Maßstäblichkeit der Windenergiegebiete im Regionalplan, eine ggf. durch Immissionen eingeschränkte Ausnutzbarkeit für große Anlagen und die ständig neu zu ermittelnden Energiebedarfe haben den Gesetzgeber veranlasst, eine ständige Überprüfung der Flächenbeitragswerte vorzuschreiben, was zu einer Aberkennung der Zielrichtung aber auch zur Anpassung der Bedarfe führen kann. Der bereits früh in der Gesetzgebung verankerte § 249 Abs. 4 BauGB eröffnet somit ausdrücklich das Recht zur Ausweisung weiterer Flächen – und konkrete Vorhaben vor Ort setzen das Beschleunigungsziel am besten um.</p>
--	---	---

	<p>Auswirkungen auf die Schutzgüter, die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung enthält: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und Biodiversität, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern...</p> <p>...Zugleich liegen der Bundesregierung zahlreiche Erkenntnisse zu negativen Umweltwirkungen erneuerbarer Energien vor, beispielsweise die Inanspruchnahme von knappen Flächen und Ressourcen, aber auch die Beeinträchtigung der Biodiversität.</p> <p>Im Zuge der Energiekrise hat die Bundesregierung umweltschutzrechtliche Verfahrensstandards abgesenkt. Dies erhöht das Risiko, dass einzelne Schutzgüter mehr als nötig beeinträchtigt werden. Dennoch hat es die Bundesregierung – mit Ausnahme des Schutzgutes Klima – bis heute versäumt, ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem für eine umweltverträgliche Energiewende einzuführen.</p> <p>Stattdessen hat sie den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ ausgesetzt – den einzigen Prozess, in dem die Umweltverträglichkeit zumindest angelegt war.</p> <p>Ein wirksames Ziel- und Monitoringsystem ist notwendig, damit die Bundesregierung unerwünschte Wirkungen der Energiewende auf einzelne Schutzgüter frühzeitig erkennen und angemessen nachsteuern kann. Ohne dieses System ist nicht gewährleistet, dass die Bundesregierung die Energiewende möglichst umweltverträglich ausgestaltet. Der Bundesrechnungshof sieht daher das Ziel einer umweltverträglichen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität nach § 1 EnWG gefährdet.“</p> <p>Diese massiven Kritikpunkte müssen auch von Behörden, der kommunalen Politik und der Kreispolitik wahrgenommen werden und Entscheidungsprozesse bestimmen. Der Schutz der Biodiversität ist im überragenden globalen Interesse.</p> <p>Es ist höchste Zeit für ein Moratorium beim Ausbau der Windkraft im Münsterland.</p> <p>Unbeeindruckt von den sachlichen Gegebenheiten und gegen die Interessen der Bürger laufen jedoch in Kommunen wie Greven die Planungen auf Hochtouren. Anträge zur Genehmigung sind beim Kreis Steinfurt gestellt, damit noch vor Inkrafttreten des Regionalplans für die Investoren alles in „trockene Tücher“ gebracht werden kann. Alle Standorte liegen außerhalb der im</p>	<p>Das Thema der Überlandleitungen betrifft vorrangig den Off-Shore-Strom. Das Münsterland profitiert eher davon, dass der erzeugte Strom vor Ort gleich genutzt wird. Hier entwickeln sich derzeit Speichertechnologien und vor allem die stromfressende Erzeugung grünen Wasserstoffes hat im Münsterland einen Schwerpunkt. Das Windkraft dennoch ab und an aberegelt werden muss, wird sich vermutlich nicht ganz vermeiden lassen. Aber das war bei konventionell Kraftwerken auch immer eine Notwendigkeit.</p> <p>Die weiteren Ausführungen des nebenstehenden Beitrags, die Bezug nehmen auf andere Städte und mit polemischen Begriffen wie „mafiös“, verlassen den Boden der Sachlichkeit.</p>
--	--	--

	<p>Regionalplan vorgesehenen Windvorrangzonen. Einwände sind aber wohl erst bei einer Öffentlichkeitsbeteiligung im Verfahren möglich. Die ist bislang nicht erfolgt und es ist auch fraglich, ob diese überhaupt durchgeführt wird. Alle Entscheidungsprozesse scheinen hinter verschlossenen Türen abzulaufen, Bürgerbeteiligung erscheint wohl nur noch störend.</p> <p>Alle geplanten Standorte z.B. der WEA in Greven oder Nordwalde befinden sich in besonders schützenswerten Regionen. Das Landschaftsbild der Baumberge, z.B. im Bereich Billerbeck, steht kurz vor einer völligen und endgültigen Zerstörung.</p> <p>Dabei wird im Bundesnaturschutzgesetz ausdrücklich die Verpflichtung formuliert, Natur und Landschaft so zu pflegen und zu schützen, dass „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert dauerhaft gesichert sind“.</p> <p>Es besteht in der Bevölkerung ein starkes Bedürfnis, das nationale Kulturerbe, zu dem auch die Kulturlandschaften zählen, zu pflegen und zu erhalten. Die Parklandschaft des Münsterlandes zählt unstrittig zu den besonders schönen, wertvollen und einzigartigen Kulturlandschaften.</p> <p>Es ist höchste Zeit, dass diesem unverantwortlichen, geradezu mafiösen und sinnlosen Wildwuchs bei der Planung und Errichtung von WEA durch ein Votum von Bürgern und Politik ein Ende bereitet wird. Die Politik muss sich endlich der Realität stellen und im Sinne ihrer Bürger und dem gefährdeten Erhalt der Biodiversität zumindest Planungskonzepte beschleunigen, die einen überregionalen = über Kommunalgrenzen reichenden Ausgleich von Konflikten ermöglichen.</p> <p>Es ist deshalb unser Appell, auf allen politischen Ebenen einzuhalten mit dem weiteren Ausbau der Windkraft und Planungen voranzubringen, die eine sichere, bezahlbare und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleisten und den Charakter des Münsterlandes nicht völlig zerstören.</p> <p>Wir sind der Meinung, dass wir beim Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen – auch für die kommenden Generationen – gerade im Münsterland an einen Kipppunkt gelangt sind, der ein sofortiges Handeln und Umdenken erfordert, und dass die Versprechungen von EU, Bund, Land und Kreisen nun auch in die Tat umgesetzt werden müssen und nicht blindlings einseitig und ohne abgewogene Planung unnötig dem Ausbau der Erneuerbaren Energien geopfert werden dürfen.</p> <p>Die Kommunen müssen überzeugt werden, ihr gemeindliches Einvernehmen zu Windkraftplanungen gemäß §36 BauGB zugunsten einer übergeordneten Regionalplanung zu versagen und dem Schutz der Biodiversität und dem</p>	
--	--	--

		Erhalt dieser einzigartigen Kulturlandschaft den ihm gebührenden Raum zu geben.	Aus der nebenstehenden Eingabe ergeben sich keine zwingenden Veränderungen der Leitlinien zur Durchführung künftiger Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen.
--	--	---	---

Anlage

Stadt Billerbeck – Erarbeitung von Leitlinien zur Bauleitplanung für weitere Windenergiestandorte

Anträge der SPD-Fraktion (die Anträge im Original waren bereits Beschlussvorlage und werden hier daher nur mit dem Leitthema wiedergegeben)

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Analyse / Bewertung
1	09.04.2024	Erhöhter Abstand sowohl zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich als auch zu Wohnsiedlungen.	<p>Mit einem Regelabstand von, 3fachen der Anlagenhöhe zum Außenbereichswohnen wären im Stadtgebiet Billerbeck so gut wie keine Standorte für Anlagen der 250m-Klasse möglich (eventuell ein Standort in Hamern-Gantweg).</p> <p>Der Mindestabstand von 500 m unabhängig von der Abstimmung mit den Nachbarn beschränkt die Möglichkeiten stark ein. In der Bezirksausschusssitzung vom 23.01.2024 wurden die räumlichen Konsequenzen dargestellt. Da etwa ein Drittel aller geplanten Anlagenplanungen damit gefährdet wären, wurde ein Abstand von 475 m gewählt. Der künftige Regionalplan legt einen Abstand von 450 m fest (zu Siedlungen 600 m!).</p> <p>Der vorgeschlagene Siedlungsflächenabstand von 1.500 m würde sich lediglich im Süden des Vorhabens Hamern-Gantweg auswirken.</p> <p>Kritisch ist die Formulierung zu werten, geringere Abstände durch schriftliche Vereinbarung zu ermöglichen. Erfahrungsgemäß löst dies Streitigkeiten aus, wenn Erbgemeinschaften an die Stelle treten, durch Ehescheidungen Meinungsänderungen eintreten oder durch Vermietung neue Betroffene relevant werden.</p> <p>Grundsätzlich sind die im SPD-Antrag genannten Abstände als Leitbild möglich, wenn man die damit verbundene Einschränkung des Ausbaus der Windenergie im Stadtgebiet in Kauf nehmen will.</p>
2	09.04.2024	Kultur- und Denkmalschutz als eigenständiges Leitbild	<p>Es soll als eigenständiges Ziel beschlossen werden eine weiteren technischen Überformung der Kulturlandschaft zu vermeiden und die Stadtsilhouette mit den beiden Kirchtürmen zu schützen. Dies begründet sich mit dem Hintergrund der besonderen touristischen Eignung und der Lebens- und Erholungsqualität der Stadt.</p>

			<p>Bedauerlicherweise wird diese Forderung nicht in Bezug gesetzt zu dem für die Lebensqualität ebenso wichtigen Ausbau der Erneuerbaren Energien.</p> <p>Der Antrag selbst verkennt aber, dass es keinen tatsächlichen oder messbaren Widerspruch zwischen Windenergie und Tourismus/Erholung gibt. Für viele Erholungssuchende ist es heute ein wesentliches Qualitätsmerkmal, dass Energie umweltfreundlich gewonnen wird. „Saubere“ Energiegewinnung wird bewusster wahrgenommen und moderne Touristik nutzt dies heute als Werbeelement, da sich immer mehr Menschen Gedanken machen zu ihrem „ökologischen Fußabdruck“. Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dient der Förderung und Erhaltung der Gesundheit und ist somit kompatibel mit der Erholungsfunktion der Stadt Billerbeck. Um praktische Einschränkungen zu vermeiden, wurden in der Potenzialabschätzung auch Abstände zu den Hauptwander- und Radwegen berücksichtigt. Das Erholungsgebiet selbst wurde ebenfalls freigehalten, um die zweifellos vorhandenen negativen Wirkungen großer technischer Anlagen, die sich zudem noch bewegen und dabei Geräusche erzeugen und sich negativ auf das Panorama der Horizontes auswirken von den Schwerpunkten der Erholung fern zu halten.</p> <p>Die vor 10 Jahren in einem Schreiben des LWL dargelegte Stellungnahme zum Denkmalschutz muss heute neu bewertet werden. Die grundsätzliche Frage, ob Windkraftanlagen an Stellen errichtet werden dürfen, von denen man auch die Ludgerus- und Johannikirche sieht, muss jeder für sich selbst entscheiden, denn hier geht es um die Abwägung zwischen einem ungestörten Landschaftsbild und dem Ausbau erneuerbarer Energien im Sinne des § 2 EEG (2023), also zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit (Klimaschutz) und Sicherheit (autarke Energieversorgung). Rechtlich kann ein Vorrang des Landschaftsbildes oder des Denkmalschutzes nicht eingefordert werden. Neben dem § 2 EEG, der den Betrieb von Windkraftanlagen ein überragendes öffentliches Interesse einräumt, wird dies auch die aktuelle Rechtsprechung einheitlich.</p> <p>Grundsätzlich gilt im Denkmalschutz, dass nicht der Blick vom, Denkmal in die Landschaft, sondern nur der Blick auf das Denkmal schützenswert ist. Visualisierungen, die vom Denkmal in die Umgebung gerichtet sind, verfehlen daher den Schutzzweck.</p>
--	--	--	--

			<p>Unabhängig von der rechtlichen Einschätzung hinsichtlich des Zusammenwirkens von Erholungslandschaft und Denkmalschutz bleibt dies dem Rat der Stadt Billerbeck aber unbenommen, nach eigenen Regeln Bauleitplanung durchzuführen bzw. nicht durchzuführen. Der Nachweis der Schaffung „substanziellen Raumes“ für die Windenergie muss nicht mehr geführt werden. Wenn die Sichtbarkeit der Kirchtürme allerdings als Maß der Dinge gelten soll, ist man auch verpflichtet, diese tatsächlich festzustellen und räumlich genau zu benennen. Dabei ist dann auch zu bedenken, dass von den unlängst im Ortsteil Darfeld der Nachbargemeinde Rosendahl genehmigten und in Bau befindlichen Windkraftanlagen eine deutliche Vorbelastung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Stadtsilhouette entstanden ist, die nicht außer acht gelassen werden darf.</p> <p>Das vorgeschlagene Leitbild ist in der vorliegenden Form nicht handhabbar und bedarf einer räumlichen Spezifizierung. Ansonsten wäre damit jeglicher Ausbau der Windenergie ausgeschlossen, da jedes Windrad zu einer technischen Prägung der Landschaft führt. Daher auch der Begriff „Kulturlandschaft“, die sich in einem ständigen Wandel befindet und das Schaffen des Menschen zeigt.</p>
3	09.04.2024	Lärm- und Schattenwurfimmissionen sollen dargelegt werden.	<p>Dieser Antrag wurde durch das Leitbild bereits erfasst. Zu den Voraussetzungen für eine Positivplanung gehört für das „Schutzgut Mensch“ die Vorlage der einschlägigen Immissionsgutachten. Es gehört zum Standard der Gutachten, dass es eine grafische Darstellung der Lärmisophononen und des sogenannten „Schattenwurf-Schmetterlings“ gehört.</p>
4	09.04.2024	FFH-Gebiete sollen mit dem innewohnenden Schutzziel berücksichtigt werden und es sollen die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten beachtet werden.	<p>Soweit ein FFH-Gebiet in der Nähe ist (300 m) ist auch in der Flächennutzungsplanung eine FFH-Vorprüfung vorgeschrieben. Dabei sind die Entwicklungsziele zu berücksichtigen.</p> <p>Der Leitbildkatalog beinhaltet dies bereits durch die Forderung nach allen erforderlichen Gutachten und dem Vorbehalt der Prüfung durch die Fachbehörde.</p> <p>Warum wider dem fachlichen Wissen des LANUV, das eine deutlich differenzierte Betrachtung von windkraftsensiblen Vogelarten im neuen Leitfaden (2024) vorschreibt auf die Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, die nach Einschätzung der Gerichte eine Interessensvereinigung („Vogel-Lobby“) ist und</p>

			<p>daher immer nur Bestandteil einer Abwägung mit anderen Interessen sein kann, ist kaum nachvollziehbar. Das „Helgoländer Papier“ der Vogelschutzwarten findet in NRW keine Anwendung, da es in diesem Bundesland einen eigenständigen Erlass zu windkraftsensiblen Arten und deren idealerweise einzuhaltenden Abständen gibt. Gemäß dem aktuellen Leitfaden vom 12.04.2024 wird für den Rotmilan der zentrale Prüfbereich mit 1.200 m und der erweiterte Prüfbereich mit 3.500 m sowie ein Nahbereich mit 500 m angegeben. Aus diesen Formulierungen ist ersichtlich, dass der tatsächlich einzuhaltende Abstand das Ergebnis einer Vor-Ort-Prüfung ist und keineswegs ein pauschaler Radius von 1.500 m anzunehmen ist, da Bewegungen kreisrund um den Horst dem Rotmilan wesensfremd sind.</p> <p>Es sei auch darauf hingewiesen, dass es einer unabhängigen fachlichen Ermittlung von Horststandorten bedarf, bevor man sich mit Abständen zu diesen befasst. Diese Ermittlung hat dann mindestens im Abstand von 4 Jahren wiederholt zu werden, da Natur nun einmal dynamisch ist.</p> <p>Pauschale Schutzabstände können demnach erst nach Abschluss von Kartierarbeiten zu einer Abgrenzung von Weißflächen führen, wollte man nicht das gesamte Stadtgebiet kartieren, um mögliche Horste zu finden. Die Kriterien sollten jedoch transparent und nachvollziehbar bereits soweit im Voraus die Flächenkulisse eingrenzen, dass im weiteren Schritt „nur“ noch die für eine Genehmigung notwendigen Gutachten beigebracht werden müssen. Mit einer Einführung eines Pauschalabstandes auf einen heute unbekanntem Punkt wäre dies nicht gewährleistet. Für die bekannten Vorkommen in Hamern-Gantweg ist der pauschale Abstand schraffiert in die Anlage „Eignungsflächen gemäß Anträge der SPD“ eingetragen worden.</p> <p>Aus dem Antrag ergeben sich keine zwingenden Veränderungen der Leitlinien zur Durchführung künftiger Positivplanungen zur Errichtung von Windkraftanlagen.</p>
5	09.04.2024	Aufgrund einer erwarteten weitreichenden Sichtbarkeit von Windkraftanlagen im westlichen Stadtgebiet sollen Sichtbarkeitsanalysen und Geräuschprognosen erstellt werden.	Hinsicht der Geräuschprognosen wurde bereits unter der Nr. 3 darauf hingewiesen, dass dies bereits Gegenstand des Leiboldkatalogs ist.

			<p>Hinsichtlich der Sichtbarkeitsanalyse ist zuerst einmal deutlich zu machen, was der Unterschied zu einer Visualisierung ist. Die bislang erarbeiteten Fotomontagen sind lediglich Visualisierungen von einzelnen Standorten, an denen man eine Sichtbarkeit unterstellt. Dies sind räumliche „Momentaufnahmen“ die bei einer Verschiebung des Fotostandortes um einige Meter schon nicht mehr zutreffen, da eine Sichtverschattung eingetreten sein kann (Bebauung, Topographie). Eine Sichtbarkeitsanalyse stellt daher in einem dreidimensionalen Geländemodell detailliert fest, von welchen Standorten eine Windkraftanlage überhaupt sichtbar ist. Die Berechnungen sind technisch aufwändig.</p> <p>Die Tatsache, dass man Windkraftanlagen sehen kann, was mittlerweile für das gesamte Münsterland gilt, kann aber kaum als Argument gegen den Ausbau der erneuerbaren Energien vorgebracht werden, da man Windkraftanlagen nun einmal nicht „im Keller verstecken“ kann. In der Stadt Billerbeck ist man auch noch sehr weit weg von sogenannten „Umfassungswirkungen“, wie man sie auch dem Paderborner Land kennt und dort auch Abgrenzungsgegenstand in der Regionalplanung sind. Die momentan projektierten Anlagen umfassen ca. die Hälfte des Stadtgebietes.</p> <p>Schlussendlich muss für den Antrag erst einmal klargestellt werden, ob eine Sichtbarkeitsanalyse gefordert wird (aufwändig) oder eine Visualisierung (ist erfolgt). Und dann gilt es, mögliche Beeinträchtigungen gegen die Ziele der Energiewende und des Klimaschutzes abzuwägen.</p>
--	--	--	--

Aufgestellt nach bestem Fachwissen

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner, Coesfeld den 27.09.2024

Stadt Billerbeck – Erarbeitung von Leitlinien zur Bauleitplanung für weitere Windenergiestandorte

Bürgeranregungen gemäß § 24 Gemeindeordnung zum „Windpark Hamern-Gantweg“

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Analyse / Bewertung
1	06.05.2024	<p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,</p> <p>ich wende mich an Sie und den Rat der Stadt Billerbeck mit der Anregung, die Fläche Hamern-Gantweg von der geplanten Energienutzung freizuhalten und beantrage, diese Anregung auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu nehmen. Die Ablehnungsbegründung zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationsflächen zur 35. Änderung des FNP hat auch heute noch volle Gültigkeit, und die wesentlichen Argumente zur Begründung der Freihaltung des Bereichs Hamern-Gantweg von Windkraftanlagen sind darin bereits enthalten: Die Potentialfläche Hamern-Gantweg ist aus folgenden Gründen als nicht geeignet für die Ausweisung als Konzentrationszone für Windkraft anzusehen:</p> <p>Wegen der hohen Raumempfindlichkeit dieses Landschaftsbereiches, auf Grund der Sichtbeziehungen zu den denkmalgeschützten Kirchen in Billerbeck und der hohen landschaftskulturellen Bedeutung dieses Raumes. (Lage im bedeutsamen KLB der Denkmalpflege D5.3 „Baumberge“, Lage im bedeutsamen KLB der Landschaftskultur K5.3 „Raum Burgsteinfurt-Billerbeck“) sowie seiner hohen Bedeutung für die Erholungsfunktionen (Lage im BSL und teilweise LSG: gute Ausstattung mit Rad- und Wanderwegen) wird die Potentialfläche Hamern-Gantweg als nicht geeignet für die Darstellung als Konzentrationszone für Windenergie angesehen.</p> <p>Im Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland (2013) wird die Stadtsilhouette von Billerbeck als einzigartig für Westfalen/Lippe auf Grund der weit sichtbaren Kirchtürme bezeichnet. Wörtlich heisst es: „Auf Grund dieser Solitärstellung verdient Billerbecks Stadtsilhouette höchsten Schutz auch über die Stadtgrenzen hinaus“. Es wird darüber hinaus in dem Fachbeitrag darauf hingewiesen, dass Billerbeck seit dem Mittelalter ein Pilgerzentrum ist (im Südturm befindet sich die Sterbekapelle des heiligen Luidger, der im Jahre 805 von Karl dem Großen zum ersten Bischof von Münster</p>	<p>Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber den technisch-dominanten Windkraftanlagen ist einerseits unbestritten und der vorgeschriebene monetäre Ausgleich für diesen Eingriff verringert die Raumwirkung im Umfeld der Windkraftanlage im Regelfall auch nicht. Andererseits muss konstatiert werden, dass der zitierte Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland aus dem Jahr 2013 stammt und sich seitdem andere Schwerpunkte für die Abwägung zwischen Landschaftsbild und der Erzeugung regenerativer Energien herausgebildet haben, die dazu führen können, dass der in § 2 EEG 2023 gesetzlich fixierte Vorrang der Erneuerbaren Energie vor anderen Belangen zu einer geänderten Einschätzung führen muss. Ein Beibehalten der im Rahmen der 35. FNP-Änderung (2014) vorgetragenen Bedenken ist angesichts der zwischenzeitlich eingetretenen massiven Veränderungen in der Energie-, Klima- und Sicherheitslage dieses Landes nicht ausreichend. Dies gilt im Übrigen auch für das zitierte Schreiben des LWL aus dem Oktober 2014. Die grundsätzliche Frage, ob Windkraftanlagen an Stellen errichtet werden dürfen, von denen man auch die Ludgeruskirche sieht, muss neu erörtert werden. Es stellt sich daher nun die Frage, ob man die damalige Einschätzung heute unter ggf. erforderliche Neugewichtung der Pole</p>

	<p>ernannt wurde). Die Region um die Stadt Billerbeck zeichnet sich zudem auch durch eine Vielzahl von Wander- und Radwegen aus. In Nord-Südrichtung verläuft der Wanderweg X12 durch Billerbeck, östlich von Billerbeck der Wanderweg X21, südlich des Stadtgebietes über die Grenze zu Nottuln hinweg verläuft der Wanderweg X4 in West-Ost-Richtung. Ergänzt wird dies durch zahlreiche Radrouten (z.B. die 100-Schlösser-Route und Sandsteinroute). Leitbild des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrages ist daher auch der „Erhalt der in Westfalen am besten erhaltenen Stadtsilhouette von Billerbeck in einer ungestörten städtischen Umgebung und historischen Kulturlandschaft.“</p> <p>In einer fachlichen Stellungnahme zur Potentialfläche Hamern-Gantweg erklärt der LWL, dass der bisher weitgehend ungestörte Landschaftsraum um Billerbeck durch die Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich der Potentialfläche Hamern- Gantweg zu einer erheblichen Überformung der historisch geprägten Kulturlandschaft, einschließlich der prägenden Elemente (insbesondere der Kulturdenkmale), führen wird. Anhand der seinerzeitigen Visualisierung wird deutlich, dass potentielle Windenergieanlagen von vielen Standorten, insbesondere im Süden hinter der Stadtsilhouette sichtbar wären.</p> <p>In der fachlichen Stellungnahme des LWL heisst es wörtlich: <i>„Die Windenergieanlagen führen aufgrund ihrer vertikal aufragenden und damit weithin sichtbaren Struktur zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Durch das geplante Windfeld treten die Windenergieanlagen auf Grund ihrer Dominanz in den Vordergrund bzw. in Konkurrenz zu den beiden Kirchtürmen. Der Blick des Betrachters wird auf die Windenergieanlagen gelenkt. Dadurch ist die visuelle Anziehungskraft und Integrität der Kirchtürme nachhaltig gefährdet. Dies führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung des historischen Zeugniswertes und damit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Denkmalwertes.“</i></p> <p>Nach Auskunft der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld äußerte sich diese in ihrer fachlichen Stellungnahme für den sachlichen Teilplan Windenergie des Regionalplans Münsterland kritisch hinsichtlich einer Ausweisung eines Windenergiebereiches im Bereich Rosendahl-Billerbeck, in dem sich die Fläche Hamern-Gantweg befindet. Als Begründung gab die Untere Landschaftsbehörde die Unverträglichkeit mit dem Landschaftsschutz,</p>	<p>„Landschaftsbild/Denkmalerschutz“ und „Vorrang der Erzeugung erneuerbarer Energien“ anders bewertet.</p> <p>Rechtlich kann ein Vorrang des Landschaftsbildes oder des Denkmalschutzes nicht eingefordert werden. Neben dem § 2 EEG, der den Betrieb von Windkraftanlagen ein überragendes öffentliches Interesse einräumt, vertritt auch die aktuelle Rechtsprechung einheitlich den Vorrang der Windkraftnutzung.</p> <p>Zu Bedenken ist ebenfalls, das von den unlängst im Ortsteil Darfeld der Nachbargemeinde Rosendahl genehmigten und in Bau befindlichen Windkraftanlagen eine deutliche Vorbelastung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Stadtsilhouette entstanden ist, die nicht außer acht gelassen werden darf.</p> <p>Hinsichtlich der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist zum einen auszuführen, dass diese gebündelt und aktuell erst im Rahmen einer möglichen „Positivplanung“, also einer Änderung des FNP der Stadt Billerbeck erfolgt. Aufgrund der auch hier zu beachtenden Vorbelastung durch die zwischenzeitlich genehmigten Anlagen unmittelbar nördlich des Gebietes Hamern-Gantweg ist allerdings nicht von vornherein davon auszugehen, dass die allgemeine Einschätzung im</p>
--	---	--

	<p>dem Landschaftsbild und dem Artenschutz an. Mit Ausweisung dieser Fläche würde ein durchgehendes Band aus Windparks im Bereich Osterwick bis Darfeld entstehen und diesen Raum stark überprägen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen sieht die Untere Landschaftsbehörde ein erhöhtes Konfliktpotential hinsichtlich des Uhus, der sich auch im 1000m-Bereich der Potentialfläche Hamern-Gantweg aufhalten soll, sowie des Rotmilans, der in diesem Bereich stark vermutet wird. Heutige Windräder sind mit etwa 250m Gesamthöhe noch einmal um 90m höher als die seinerzeit diskutierten Anlagen und ragen somit auch extrem in die alljährlichen Reiserouten der Zugvögel wie Graugänse, Kraniche und Weißstörche hinein, die genau entlang dieser Windparkanlagen im Bereich Hamern-Gantweg verlaufen, und stellen somit eine erhebliche halbjährlich wiederkehrende tödliche Kollisionsgefahr für diese Vögel dar. Fernerhin weist der aktuelle Artenschutzfachbeitrag viele Windrad-empfindliche Brutvogelarten im Bereich des geplanten Windparks Hamern-Gantweg aus: Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Blaumeise, Tannenmeise, Schwanzmeise, Rotkehlchen, Distelfink, Buchfink, Kleiber, Gartenrotschwanz, Habicht, Mäusebussard, Rauchschwalbe, Rotmilan, Star, Schwarzspecht, Grünspecht, Steinkauz, Uhu und Waldkauz.</p> <p>Hinsichtlich der Fledermäuse heisst es: Potentiell können die Fledermausarten: Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus im Untersuchungsgebiet vorkommen. Bei den Arten handelt es sich sowohl um Baumhöhlenbewohner als auch gebäudebewohnende Fledermausarten. Quartiere können sich potenziell entlang der Gehölze, innerhalb geschlossener Wälder sowie entlang der Siedlungsstrukturen befinden. Die offenen Grünland- und Ackerflächen können für einen Teil der Vögel und Fledermäuse potenziell als Jagdhabitat genutzt werden. (LANUV 2019)</p> <p>Mehrere der Arten weisen eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen auf. Befinden sich Wochenstuben in räumlicher Nähe zu der Anlage, kann es während der Betriebszeit auch zu Kollisionen kommen. Zusätzlich kann es zu Störungen durch Lichtemissionen während der Bau- und Brutpflegezeit kommen. Zusätzlich zu den genannten Arten ist potentiell</p>	<p>Zusammenhang mit der Regionalplan-Änderung auch für eine konkrete Anlagenplanung mit entsprechendem Nachweis des Arteninventars und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen unverändert fortbesteht.</p> <p>Die Untere Naturschutzbehörde ist an die Vorgaben des Landes hinsichtlich des Katalogs windkraftsensibler Arten („Leitfaden“) gebunden. Insbesondere für Fledermäuse hat sich mittlerweile ein umfangreiches Spektrum an Vermeidungsmaßnahmen etabliert.</p> <p>Entscheidend ist, dass für eine eventuell durchzuführende FNP-Änderung das Arteninventar aktuell ermittelt und bewertet werden muss. Zu jeder FNP-Änderung gehört auch ein Umweltbericht. Hier ist dann nachzuweisen, dass die Errichtung von Windkraftanlagen nicht zu nicht ausgleichbaren ökologischen Konflikten führt.</p> <p>Die angestrebten Leitlinien der Stadt Billerbeck für eine derartige „Positivplanung“ sehen daher VOR Aufnahme des Planverfahrens bereits den Nachweis der Artenverträglichkeit vor.</p>
--	--	---

		<p>das Vorkommen weiterer Fledermausarten des Anhang 4 der FFH-Richtlinien möglich, welche teilweise ebenfalls eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen und somit auch eine erhöhte Kollisionsgefahr aufweisen. Für alle potentiell vorkommenden Fledermausarten sind die o.a. Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Der Mensch: In einer Schallimmissionsprognose für einen Windpark mit 5 Anlagen und einer Gesamthöhe von lediglich 200m prognostiziert das Landesamt für Umwelt des Landes Baden Württemberg noch in 1490m Abstand einen Schalldruck von 35 dB(A). Bei 250m hohen Windrädern ist also mit einer nicht zulässigen höheren Lärmbelästigung in den Billerbecker Randbereichen zu rechnen. (https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/erneuerbare-energien/laerm)</p> <p>Wir verkennen nicht, dass die erneuerbaren Energien ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil unserer Zukunft sind. Trotzdem sollten die Konfliktlagen dahingehend aufgelöst werden, dass das Gebiet von Hamern-Gantweg aus o.a. Gründen von Windrädern freigehalten wird.</p> <p>Mit freundlichem Gruss</p>	<p>Die von Windkraftanlagen ausgehenden Immissionen (dazu gehört neben Schall auch Schattenwurf und die optisch bedrängende Wirkung) werden fachgutachterlich ermittelt und schlussendlich im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung vom Kreis geprüft. Die von der Stadt Billerbeck angestrebten Leitlinien sehen zu geschlossenen Siedlungsrändern bereits einen Abstand von mindestens 1.000 m vor. Dieser Abstand ist – auch nach der nebenstehend zitierten Studie aus Baden-Württemberg – völlig ausreichend, um selbst bei 5 Windkraftanlagen den Richtwert für Allgemeinde Wohngebiete (40 dB(A)) einzuhalten. Selbst wenn man aufgrund der planungsrechtlichen Einstufung als „Reines Wohngebiet“ von 35 dB(A) als maximaler NACHT-Wert ausgeht und die topografischen Bedingungen sowie die Anzahl und technische Ausführung (Schall-Emissionen liegen z.T. unter den in der Baden-Württembergischen Studie angegeben 105 dB(A)) diesen Wert nicht einhalten ist es möglich und auch üblich, zur Nachtzeit einen sogenannten „schallreduzierten Betriebsmodus“ vorzuschreiben.</p> <p>Auch hier gilt, dass die Leitlinien der Stadt Billerbeck verlangen, dass VOR Aufnahme einer FNP-Änderung ein Nachweis der Einhaltung aller Schall-Immissionsgrenzwerte vorgelegt wird.</p>
2	28.03.2024	<p>Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,</p> <p>wir wenden uns mit der Anregung an den Rat der Stadt Billerbeck,</p> <p>die Flächen Bombeck und Langenhorst, die an die Fläche Poppenbeck im Gebiet der Gemeinde Havixbeck grenzen, von einer Bauleitplanung für die Nutzung von Windenergie auszunehmen,</p> <p>und beantragen,</p>	

	<p>diese Anregung auf die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung zu setzen (§ 6 Abs. 5 der Hauptsatzung).</p> <p>Begründung:</p> <p>Das genannte Gebiet, für das derzeit bekanntlich private Investoren Planungen für den Bau von Windkraftanlagen betreiben, eignet sich nicht für die Nutzung von Windenergie.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Baumberge (ausgewiesen im Landschaftsplan Baumberge-Nord, vom Kreistag beschlossen am 17. Juni 2015). Es dient als Pufferzone für drei angrenzende Naturschutzgebiete: im Westen das Naturschutzgebiet "Bombecker Aa" (FFH-Gebiet DE-4010-301), im Osten die Naturschutzgebiete "Waldkomplex Nordholt" und "Waldkomplex bei Stapels Mühle". 2. Im Landschaftsplan Baumberge-Nord heißt es zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets Baumberge (Textteil, S. 96, wörtliches Zitat, Hervorhebungen von mir): "Der Landschaftsraum zwischen Billerbeck und Havixbeck wird durch die bewegte Topographie der Baumberge bestimmt. (...) Insgesamt ist dieser Landschaftsraum durch einen deutlich höheren Anteil von Waldflächen gekennzeichnet, die sich vor allem auf den Hängen wiederfinden. Zu den Waldgebieten zählen das im Zentrum des Landschaftsschutzgebiets liegende FFH- und Naturschutzgebiet Bombecker Aa (...). Für den Naturhaushalt besonders bedeutsam sind die Dauergrundwasserhorizonte, welche zu zahlreichen Quellbächen in diesem Gebiet führen. So wird das Gebiet nicht nur durch die großen Waldkomplexe, sondern auch durch zahlreiche Gewässerläufe, wie die Bombecker Aa in Langenhorst, den Krumpfen Bach in Poppenbeck (...) gliedert. Herausragende Elemente dieses Schutzgebiets sind die bewaldeten Höhen, Bäche und Quellen, Hecken, Wallhecken, Baumreihen und kleinen Wälder. In dem sonst vorwiegend intensiv 	<p>Die nebenstehende Anregung haben offenkundig einen konkreten Flächenbezug, der aber seitens der Stadt Billerbeck nicht nachvollzogen werden kann, da es für den Bereich Bombeck und Langenhorst noch keine konkrete Flächenabgrenzung für eine mögliche Positivplanung (FNP-Änderung) gibt. Diese ist abhängig von den noch abschließend zu beratenden Leitlinien für eine derartige Planung und die sieht z.B. vorab den Nachweis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung vor wenn – wie hier der Fall – ein FFH-Gebiet in der Nähe ist. Darüber hinaus sind auch andere naturschutzfachliche Fragen vor Aufnahme einer Planung fachgutachterlich nachzuweisen.</p> <p>Derzeit hat der Bundesgesetzgeber das Bauverbot für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten ausgesetzt. Wenn dies nicht mehr der Fall ist, also wenn die Regionalplanungsbehörde in Ihrem Regionalplan ausreichende Windenergiegebiete dargestellt hat, tritt das Bauverbot wieder in Kraft und dann sind entsprechende Nachweise zu führen, die Ausnahmen bzw. hier Befreiungen von den Bestimmungen des Landschaftsschutzes begründen. Auch dies ist dann Voraussetzung für eine „Positivplanung“ durch die Stadt Billerbeck. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz wird im Übrigen durch die Untere Naturschutzbehörde fachlich geprüft und ggf. durch den Kreistag nach Anhörung des Landschaftsbeirates beschlossen – oder abgelehnt.</p>
--	---	--

		<p>ackerwirtschaftlich genutzten Raum sind entlang der Bäche noch viele ausgedehnte Grünlandflächen zu finden.</p> <p>In Verbindung mit der bewegten Topografie ergibt sich ein besonders vielfältiges Landschaftsbild, welches auch eine wesentliche Grundlage für die landschaftsgebundene Erholung bildet. Diese ist hier insbesondere am stillen Naturerlebnis (z.B. Wandern, Radfahren, Reiten usw.) in der freien Landschaft ausgerichtet. Wohnnähe und Erreichbarkeit spielen insbesondere bei der lokalen Zuordnung eine wichtige Rolle. Das Gebiet ist für die lokale Erholungsnutzung durch die Bevölkerung der Ortschaften Billerbeck und Havixbeck von Bedeutung. Darüber hinaus ist die Region rund um die Baumberge in den letzten Jahrzehnten zu einem zentralen Anziehungspunkt des überregionalen Tourismus geworden."</p> <p>Zum Schutzzweck heißt es weiter (wörtliches Zitat, Hervorhebungen von mir):</p> <p>"Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente; b.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes; c.) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts; d.) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung; e.) zum Schutz und zur Pufferung der innenliegenden und angrenzenden Naturschutzgebiete Bombecker Aa (...); f.) wegen der Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund; g.) zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung der natürlichen Ertragsfähigkeit der besonders schutzwürdigen Böden." <p>3. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund der Nähe zum zentralen Baumbergekamm besonders hoch. Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 250 Metern würden hier dominant weit in</p>	<p>Die Frage, inwieweit die negative technische Überprägung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen zu einer negativen Einschätzung führt, kann nur in Verbindung mit konkreten Vorhaben (Standort, Höhe) und einer Sichtbarkeitsanalyse</p>
--	--	---	---

		<p>die Baumberge hineinwirken und die Landschaftskulisse der Baumberge überprägen.</p> <p>4. Hinzu kommt schließlich: Der Waldkomplex Nordöstlich des Gebiets und die Bachunterführungen der Bombeck und Poppenbecker Aa westlich sind bedeutende Fledermausquartiere.</p> <p>5. Damit ergibt sich für das betroffene Gebiet ein klares Bild: Der amtliche Landschaftsplan hebt die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes als Schutzzweck hervor. Zur Nutzung der Windenergie ergibt sich hier eine erhebliche Konfliktlage.</p> <p>Hinzu kommen weitere Schutzzwecke, wie der Schutz wildlebender Tiere, die ebenfalls mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.</p> <p>Die Konfliktlagen sollten dahin aufgelöst werden, dass das Gebiet von Windkraft- anlagen freigehalten wird.</p> <p>Wir verkennen nicht, dass die Förderung erneuerbarer Energien ein wichtiger Bestandteil der Energiewende ist. Trotzdem muss jeder Einzelfall gesondert abgewogen werden.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>	<p>bewertet werden. Diese Bewertung muss aktuell unter Beachtung der für die Energiewende, den Klimaschutz und die innere Sicherheit (Wiedergewinnung der Energiesouveränität) erfolgen.</p> <p>Die Stadt Billerbeck wird in dem in Rede stehenden Bereich nur dann eine FNP-Änderung durchführen, wenn ein entsprechender positiver Artenschutznachweis, der sich auch auf die Fledermauspopulationen erstreckt, vorgelegt wird.</p> <p>Die nebenstehend beschriebene Konfliktlage ist zweifellos vorhanden. Es ist Aufgabe des Rates der Stadt, hier eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Schutz des Landschaftsbildes und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zum Vollzug der Energiewende und zum Klimaschutz vorzunehmen. Ob dies – wie vom Einwender intendiert – zu Lasten des Ausbaus der Windenergie ausfällt, kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt werden. Die Stadt Billerbeck gibt sich für die dazu notwendige Planung aktuell Leitlinien. Der Planungsprozess selbst ist dann wiederum ergebnisoffen.</p>
--	--	---	---

Aufgestellt nach bestem Fachwissen

Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner, Coesfeld den 30.09.2024